



Merkblatt zum Förderprogramm Palu

(Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“)

Version 3 – Stand 03.09.2026

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (Rentenbank) ist als zuständige Bewilligungsstelle Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Fördermaßnahme. Dieses Merkblatt stellt die zentralen Voraussetzungen für eine Förderung zusammen und begleitet durch den Prozess der Antragstellung.

Das Merkblatt wird fortlaufend aktualisiert. Es ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle Bewilligung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Inhalt

1	Generelles	4
1.1	Förderprogramm Palu und Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2	Förderprogramm PALU und GAP-Zahlungen	4
1.3	Übersicht förderfähiger Maßnahmen	5
1.4	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.4.1	Förderfähige Flächen	6
1.4.2	Ausgeschlossene Flächen	9
1.4.3	Vernässungsstufen	10
2	Modulspezifische Hinweise	11
2.1	Fördermodul 1 – Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungs-möglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten	11
2.1.1	Wer wird gefördert?	11
2.1.2	Was wird gefördert?	12
2.1.3	Wie wird gefördert?	14
2.1.4	Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung	15
2.2	Fördermodul 2 – Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung	17
2.2.1	Wer wird gefördert?	17
2.2.2	Was wird gefördert?	19
2.2.3	Wie wird gefördert?	24
2.2.4	Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung	26
2.3	Fördermodul 3 – Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung	31
2.3.1	Wer wird gefördert?	31
2.3.2	Was wird gefördert?	32
2.3.3	Wie wird gefördert?	33
2.3.4	Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung	36
2.4	Fördermodul 4 – Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung	39
2.4.1	Wer wird gefördert?	39
2.4.2	Was wird gefördert?	40
2.4.3	Wie wird gefördert?	43
2.4.4	Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung	44
3	Wichtige Hinweise zur Anhebung und zum Monitoring der Wasserstände	48

3.1	Hydrologisches Gutachten in Fördermodul 2.A	48
3.1.1	Grundsätze	48
3.1.2	Verpflichtende Inhalte des hydrologischen Gutachtens	49
3.2	Ermittlung und Abgrenzung der Flächen entsprechend der Vernässungsstufen in Fördermodul 3	50
3.3	Monitoring der Wasserstände und Nachweispflicht durch Pegelmessstellen	51
3.3.1	Standort der Pegelmessstellen	51
3.3.2	Umfang der zu installierenden Pegelmessstellen	52
3.3.3	Dokumentation der Pegelmessstellen	52
3.3.4	Kontrolle der Funktionsfähigkeit	53
3.3.5	Betrieb der Pegelmessstellen und Dokumentation der Wasserstände in Fördermodul 2.B	54
3.4	Nachweis der Einhaltung der Wasserstände (Zielerreichung) in Fördermodul 3	54
3.4.1	Zeitraum der Nachweispflicht	55
3.4.2	Unterschreiten der verpflichtenden Jahresmittelwasserstände und höherer Gewalt	55
4	Wie stelle ich einen Antrag?	56
4.1	Modulbezogenes Antragsverfahren	56
4.2	Überblick über erforderliche Nachweise	58
4.2.1	Nachweis von Eigentum/der Nutzungsrechte (je Flurstück)	58
4.2.2	Vollmacht zur Antragsstellung	59
4.2.3	Gewähltes Angebot	59
4.2.4	Kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)	60
4.3	Doppelförderabgleich	60
5	Beginn, Umsetzung und Ende der Projektlaufzeit	61
5.1	Vorhabenbeginn	61
5.2	Wie stelle ich einen Auszahlungsantrag?	61
5.3	Kennzeichnung von investiven Maßnahmen (Module 2.B, 4.A, 4.B, 4.C) und Veröffentlichungen (Modul 2.A)	61
6	Glossar	63

1 Generelles

Die Förderung ist in einzelne Module gegliedert, die fachlich aufeinander aufbauen. Im Rahmen eines Antrags können ausschließlich Förderungen aus einem Modul beantragt werden. Wenn die Voraussetzungen für das jeweilige Module erfüllt sind, können Anträge im entsprechenden Förderfenster gestellt werden. Wenn Sie über mehrere Flurstücke verfügen, können für abgrenzbare Moorböden verschiedene Anträge gestellt werden.

Es werden nur Projekte gefördert, die dem Ziel einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung von Moorböden dienen. Nicht förderfähig sind Projekte, deren Fokus auf *eine zeitweise/teilweise Wiedervernässung von Moorböden ausgerichtet* ist (siehe hierzu Glossar „Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung“).

1.1 Anerkannte Paludikulturen im Sinne der Richtlinie

Eine Förderung von der Produktion, Aufbereitung, Verwertung und / oder Vermarktung von Paludikultur-Erzeugnissen, die nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgelistet sind, ist möglich.

Das primäre Ziel der Förderung besteht darin, die bisherige Flächennutzung auf nasse Bewirtschaftungsverfahren (Paludikulturen) umzustellen. Für die Flächennutzung nach der Wiedervernässung gibt das Förderprogramm Palu keine spezifischen Vorgaben vor.

1.2 Förderprogramm PALU und GAP-Zahlungen

Direktzahlungen der 1. Säule der GAP in der Förderperiode 2023 bis 2027:

- **Grundsätzlich können alle landwirtschaftlichen Flächen im PALU-Förderprogramm weiterhin auch Direktzahlungen erhalten.** Die Wiedervernässung als solche steht der Förderfähigkeit nicht entgegen. Sie können
 - förderfähige Fläche nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZV sein, weil auf ihnen eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV (insbesondere Erzeugung von Anhang I Erzeugnissen auch mittels Paludikulturverfahren) erfolgt, oder
 - förderfähige Fläche nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) GAPDZV bleiben, weil sie ihre bisherige Förderfähigkeit aufgrund bestimmter flächenbezogener Programme verloren haben.
- Das PALU-Förderprogramm ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) GAPDZV als flächenbezogene nationale Maßnahme zur Verringerung der THG-Emissionen anzusehen, deren Voraussetzungen mit den flächenbezogenen Interventionen der VO (EU) 2021/2115 im Einklang stehen.
- Für Fördermodul 3.B bestehen Überschneidungen mit den Öko-Regelungen aus der 1. Säule

Zahlungen der 2. Säule der GAP:

- Für die Kompensation von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUKM) sowie für die übrigen Zahlungen der 2. Säule der GAP gibt es keine zentrale, flächenbezogene „Grundbedingung“ – im Gegensatz zur „förderfähigen Fläche“ der ersten Säule. Deshalb bleiben alle im Rahmen des PALU-Förderprogramms geförderten Flächen grundsätzlich förderfähig für Zahlungen aus der 2. Säule.

Zu den Möglichkeiten der Kombination der Palu-Förderung mit anderen Förderungen siehe Kapitel „Doppelförderabgleich“ des Merkblatts.

1.3 Übersicht förderfähiger Maßnahmen

Modul	Gegenstand der Förderung
1	Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten
A	Eigentumsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu flächenbezogenen Wiedervernässungsmaßnahmen
B	Betriebsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu nassen Nutzungsoptionen und betrieblichen Umsetzungskonzepten
2	Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung
A	Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen
B	Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen
3	Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung
A	Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen
B	Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen
4	Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung
A	Ankauf von Spezialtechnik und -ausrüstung sowie die notwendigen Anpassungen vorhandener Technik und Ausrüstung für die nasse Nutzung von Moorbodenflächen nach Wiedervernässung
B	Notwendige investive Anpassungen der Flächen für Paludikulturen

- C** Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung
- D** Inanspruchnahme von betriebsübergreifenden und individuellen Beratungsleistungen
- E** Inanspruchnahme von Schulungen

1.4 Allgemeine Voraussetzungen

1.4.1 Förderfähige Flächen

Antragstellende müssen für eine Förderung eine **Mindestgröße an Moorflächen** ausweisen. Diese beträgt:

- 5 ha bei Modul 1, 2 und 4, und
- 50 m² je Flurstück bei Modul 3.

Folgende Hinweise zu Moorböden sind zu beachten:

- Moorböden im Sinne dieser Richtlinie sind Moorböden gemäß der Definition der Nationalen Moorschutzstrategie. Demnach zählen dazu Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition, mit einer Torfmächtigkeit von größer gleich 30 cm und mit einem Kohlenstoffgehalt von mindestens 15 %, sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind (insbesondere Anmoorgleye, Moorfolgeböden und überdeckte Moorböden).
- Das Projekt kann aus Teilflächen bestehen, sofern ein hydrologischer oder räumlicher Zusammenhang gegeben ist.
- Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wasser- management zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung auf Flächen, die auf Grund ihrer Lage und der hydrologischen und topografischen Bedingungen nur als Einheit wiedervernässt werden können, müssen in einem Antrag zusammengefasst beantragt werden.
- Die Förderung ist grundsätzlich an Flächen auf Moorböden oder, soweit zwingend erforderlich, an das hydrologische Einzugsgebiet des Mooregebiets gebunden. Bei für die Wiedervernässung notwendigen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ist die Förderung an das Gebiet gebunden.

Fördermodul	Moor- boden	Nicht-Moorboden (im Zusammenhang mit Moorboden)	Landw. Nutzung	Forstw. Nutzung	Nicht landw./ forstw. Nutzung
Modul 1	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig	✓	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig
Modul 2	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig	✓	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig
Modul 3.A	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig	✓ mind. 5 Jahre Nutzung	✓	✗
Modul 3.B	✓	✓ wenn hydrologisch/ räumlich notwendig	✓ Umstellung auf nasse Bewirtschaftung	✗ nur Umwandlung möglich	✗
Modul 4	✓	✗	✓	✓	✗

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen des Förderprogramms PALU

- Flächen, die zum Zeitpunkt der PALU-Antragstellung flächenbezogene GAP-Zahlungen der 1. und/oder 2. Säule erhalten oder für die ein Verzicht auf die Inanspruchnahme solcher Zahlungen vorliegt, gelten im Rahmen des Förderprogramms PALU als landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Erhält eine Fläche keine GAP-Zahlungen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um den primären Zweck der auf der Fläche durchgeführten Aktivitäten zu bestimmen.

Keine landwirtschaftliche Nutzung

- Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt nicht vor, wenn die Nutzung nicht vorrangig auf die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ausgerichtet ist und/oder Ziele des Naturschutzes demgegenüber vorrangig sind.

Beispiele – keine landwirtschaftliche Nutzung:

- Eine Fläche wird nach Maßgabe des Naturschutzes gepflegt. Die Pflege wird durch einen Dienstleister/Landwirt als externen Dienstleister wahrgenommen.
- Pflegebeweidung mit dem Ziel einer Offenhaltung.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen des Förderprogramms PALU

- Ausschlaggebend für die Abgrenzung zwischen forstwirtschaftlicher und nicht-forstwirtschaftlicher Nutzung ist die Frage, welchen primären Zweck die Aktivitäten auf der Fläche dienen.

- Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind Waldflächen im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes, die regelmäßig bewirtschaftet werden und dauernd der Erzeugung von Rohholz gewidmet sind.

Keine forstwirtschaftliche Nutzung

- Eine forstwirtschaftliche Nutzung liegt nicht vor, wenn die Nutzung nicht vorrangig auf die Erzeugung von Rohholz ausgerichtet ist und/oder Ziele des Naturschutzes demgegenüber vorrangig sind.

Beispiel: Wald-Wildnis-Flächen sind (weitgehend) unzerschnitten, nutzungsfrei und gewährleisten (perspektivisch) einen vom Menschen ungesteuerten Ablauf natürlicher Prozesse.

Ausweisen der Flurstücke

- Die Maßnahmenfläche muss eindeutig einem oder mehreren Flurstücken zugeordnet sein. Dies gilt für alle Module, unabhängig davon, ob sich die Moorflächen in Ihrem Eigentum oder Pacht befinden, oder Sie anderweitig über die Flächen verfügen.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass die Angaben mit dem aktuellen Stand im Liegenschaftskataster übereinstimmen. Flurstücksnummern können sich durch Teilungen oder Zusammenlegungen ändern – prüfen Sie im Zweifel die aktuellen Katasterdaten.

- Weitere Angaben zum jeweiligen Flurstück: sind teilweise abhängig von dem beantragten Modul:
 - aktuelle Nutzung: alle Module
 - Namen und Adressen der Flächeneigentümerin oder des Flächeneigentümers, wenn abweichend zu Antragstellendem: alle Module
 - ➔ *Anmerkung: Ist der Antragstellende nicht Eigentümerin oder Eigentümer der Fläche, sondern z.B. der Pächter oder ein Wasser- und Bodenverband, so sind zusätzliche Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers anzugeben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer ein Unternehmen ist hier der Unternehmensname der Eigentümerin oder des Eigentümers anzugeben.*
 - Namen und Adresse des/der Flächenbewirtschaftenden, wenn abweichend zu Antragstellendem: alle Module
 - ➔ *Anmerkung: Ist der Antragsteller eine Flächeneigentümerin oder ein Flächeneigentümer oder ein Wasser- und Bodenverband, so sind zusätzlich Name und Adresse des Bewirtschaftenden oder der Bewirtschaftenden anzugeben. Ist der Pächter ein Unternehmen ist hier der Unternehmensname des Pächters anzugeben.*
 - Anteil in Hektar in Vernässungsstufe 1 und 2: Modul 3 und 4
 - Pegelnummer: Modul 3 (entsprechend dem Monitoringkonzept)
 - Auswahl Eigentum oder Pacht: Modul 3
 - Restpachtlaufzeit in Jahren: Modul 3.B

1.4.2 Ausgeschlossene Flächen

- Flächen, die bereits wiedervernässt wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 aufweisen (ausgeschlossen in Modul 1, 2, 3)
- Flächen, die mit öffentlichen Fördermitteln erworben wurden (ausgeschlossen in Modul 3.A)
- Flächen im Landeseigentum (ausgeschlossen in Modul 2.A Maßnahmenpaket 2, Modul 3.A)
- Flächen, für die Nutzungsrechte im Rahmen von Modul 2.A gekauft wurden (ausgeschlossen in Modul 3.A)
- Flächen, die mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wiedervernässt werden (ausgeschlossen in Modul 3, Modul 4)

1.4.3 Vernässungsstufen

Bei den geförderten Maßnahmen ist eine Wiedervernässung zum Torferhalt (Vernässungsstufe 1) oder zumindest zur deutlichen Minderung der Torfzehrung (Vernässungsstufe 2) anzustreben. Die Jahresmittelwasserstände beziehen sich auf die Moorbodenoberfläche (Grundwasserflurabstand). Im Fall einer Übersandung des Moorbodens (Sanddeckkulturen), ist die Oberfläche des Bodens unter Einbeziehung der Deckkultur heranzuziehen. Die Jahresmittelstände sind wie folgt definiert:

- **Vernässungsstufe 1:** Jahresmittelwasserstand oberflächennah bis ≤ 10 cm unter Flur
- **Vernässungsstufe 2:** Jahresmittelwasserstand oberflächennah bis ≤ 20 cm unter Flur

2 Modulspezifische Hinweise

2.1 Fördermodul 1 – Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten

2.1.1 Wer wird gefördert?

Modul 1			1.A		1.B	
			Beratung zu Wieder- Vernässung		Beratung zu nassen Nutzungs- optionen und Potentialen	
Antragsberechtigte			1	2	1	2
Flächen-eigentümerinnen oder -eigentümer	Als Flächeneigentümer und -eigentümerin können bspw. folgende Rechtspersonen den Förderantrag stellen: - Privatperson - Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion - forstwirtschaftliches Unternehmen - Land - Kommune - Landgesellschaft und übrige Einrichtung der Länder - Kirche - Stiftung, Verein und vergleichbare Organisation - Sonstige	Von landwirtschaftlich genutzten Flächen	x	x		
		Von forstwirtschaftlich genutzten Flächen	x	x		
		Von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die in hydrologischem oder direktem räumlichem Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen	x	x		
Bewirtschaftende	Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion ¹	Von landwirtschaftlich genutzten Flächen			x	x
		Von forstwirtschaftlich genutzten Flächen			x	x

¹ einschließlich Erzeugnisse, die nicht in Anhang I AEUV aufgelistet sind

1: eigentumsübergreifend/ betriebsübergreifend 2: individuell

2.1.2 Was wird gefördert?

Maßnahmen und förderfähige Ausgaben

Modul 1: Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten			Fördersatz (%)
Kategorie	1A	Beauftragung von Beratungsleistungen zu flächenbezogenen Wiedervernässungsmaßnahmen	
Unterkategorie	1.A.1	Eigentumsübergreifende Beratungsleistungen	100
Unterkategorie	1.A.2	Individuelle Beratungsleistungen	100
Kategorie	1B	Beauftragung von Beratungsleistungen zu nassen Nutzungsoptionen und betrieblichen Umsetzungskonzepten	
Unterkategorie	1.B.1	Betriebsübergreifende Beratungsleistungen	100
Unterkategorie	1.B.2	Individuelle Beratungsleistungen	100

Es sind ausschließlich Beratungen nachweislich qualifizierter Dienstleister förderfähig. Siehe hierzu Abschnitt „Anforderungen an Beratungsleistungen in Modul 1.A und 1.B“.

Beispiele für Beratungsthemen (nicht abschließend):

Modul 1.A **Beratungsleistungen**

- Definition und fachliche Abgrenzung eines Projektgebietes unter Berücksichtigung hydrologischer Kriterien
- Auswertung standortkundlicher hydrologischer und naturschutzfachlicher Daten bezogen auf den Moorkörper und das hydrologische Einzugsgebiet (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, hydrogenetischer Moortyp, Fließgewässersystem, Relief, Vegetation und Fauna, Wasserqualität und -verfügbarkeit, Zustand des Moorkörpers bzw. Grad der Vererdung etc.) hinsichtlich Machbarkeit der Wiedervernässung und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen
- Prüfung des rechtlichen Status der Flächen (Schutzgebiete, Vorkommen von FFH-Lebensräumen, gesetzlich geschützte Biotope, Tier- und Pflanzenarten etc.)
- Berücksichtigung von übergeordneten Planungen (Regionalplanung, Raumordnung, Vorranggebiete der Raumplanung, Flächennutzungsplanung etc.)
- Eigentümer- und Nutzerverhältnisse, vergangene und aktuelle Nutzung und Perspektiven der langfristigen Flächenverfügbarkeit
- Ermittlung der betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer
- Abklärung der finanziellen und naturalen Konditionen, u. a. auf Basis der aktuellen und zukünftigen Flächennutzung

- Ausschlusskriterien aufgrund rechtlicher Bindungen im Projektgebiet durch Genehmigungsbehörden (z. B. Wasser, Boden, Naturschutz, Forst)
- Klärung der bestehenden Entnahme- bzw. Nutzungsrechte für Grund- und Oberflächenwasser
- Vernässungspotenzial (Abschätzung der zu realisierenden Flächenwasserstände, Hindernisse für die Herstellung idealer Wasserstände unter Beachtung bisheriger und zukünftiger Klimabedingungen)
- Folgenabschätzung hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf lokale Gegebenheiten (u. a. Auswirkungen auf Trinkwasser und Infrastruktur)

Modul 1.B Beratungsleistungen

- Beratungen, Machbarkeitsstudien, betriebliche Umsetzungskonzepte zu verschiedenen Nutzungsoptionen und ihrer jeweiligen Potenziale auf wiedervernässten Flächen (z. B. Ermittlung von Gewinnen, Erlösen), sowie die Kosten einer Anpassung bzw. Umstellung.

Anforderungen an Beratungsleistungen in Modul 1.A und 1.B

Die Durchführung von Beratungsleistungen ist durch qualifizierte Dienstleister zu erbringen. Die Zuwendungsempfänger tragen die Verantwortung für die Beauftragung von qualifizierten Dienstleistern. Die ausreichende Qualifizierung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Anforderungen an den Beratungsanbieter

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; alternativ über eine ausreichende Qualifikation des Beraterpersonals.

2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

- Nachweis von mindestens einem einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom), in Ausnahmefällen auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss.
- Nachweis einer beratungsmethodischen Qualifikation.
- Nachweis von mindestens zwei Jahren beruflicher Erfahrung als Beratungskraft.
- Die Beratende nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

3. Verpflichtungen für Beratungsanbieter und Beratungskräfte

- Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.
- Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

2.1.3 Wie wird gefördert?

Art und Höhe der Zuwendung

Modul 1: Vollfinanzierung (100 %)

Pro Beratung beträgt die Fördersumme minimal 3.000 EUR; die maximale Fördersumme hängt von der Flächengröße ab:

- 15.000 EUR bei einer Moorbodenfläche zwischen fünf und 50 Hektar,
- 25.000 EUR bei einer Moorbodenfläche zwischen 50 und 200 Hektar,
- 30.000 EUR bei einer Moorbodenfläche von mehr als 200 Hektar.

Förderfähig sind die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (Bruttoausgaben), sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Vorhabenlaufzeit

Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel:

Modul	Kategorie	Vorhabenlaufzeit
1	A und B	bis zu 2 Jahre

Die finale Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum) wird von der Rentenbank festgelegt. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.

Zweckbindungsfristen

Modul	Kategorie	Zweckbindungsfristen
1	A und B	keine

2.1.4 Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Die nachfolgend aufgelisteten Nachweise sind im Rahmen von Schritt 2 der Antragstellung (dem eigentlichen Antrag, siehe Kapitel "Wie stelle ich einen Antrag") einzureichen. Nähere Informationen zu den allgemeinen Nachweisen sind in folgenden Kapiteln erläutert. Modulspezifische Nachweise an dieser Stelle.

Allgemeine Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte	Eigentümer	Bewirtschafter
Modul	1.A	1.B
Dokumente		
Nachweis Moorboden	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Vollmacht zur Antragsstellung (nur falls nicht selbst zeichnungsberechtigt)	Antrag	Antrag
Doppelförderabgleich: Formular qualifizierte Eigenauskunft je Modul. Nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/investiv gemäß Kombinationstabelle	Antrag	Antrag
gewähltes Angebot	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Auskunft zum Angebotsvergleich	auf Nachfrage	auf Nachfrage
kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)	Antrag	Antrag

Spezifische Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte	Eigentümer	Bewirtschafter
Modul	1.A	1.B
Dokumente		
Kooperationsvereinbarung bei Antragstellenden, die sich eigentums- oder betriebsübergreifend beraten lassen („Kooperationsvereinbarung Zusammenarbeit“)	Antrag	Antrag
De-minimis-Erklärung für individuelle Beratungen und Schulungen (Alle Anträge in FM 1.A.2, FM 1.B.2)	Antrag	Antrag

Die Rentenbank behält sich das Recht vor, im Rahmen der Antrags- und Nachweisprüfung weitere Nachweise anzufordern, sofern diese für die Prüfung erforderlich sind.

Kooperationsvereinbarung bei Antragstellenden, die sich eigentums- oder betriebsübergreifend beraten lassen („Kooperationsvereinbarung Zusammenarbeit“)

Wenn Sie sich im Rahmen des Vorhabens eigentums- oder betriebsübergreifend beraten lassen, ist bei Antragstellung die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Parteien erforderlich. Die Parteien (Eigentümer und Betriebe), die in das Vorhaben eingebunden sind, müssen eine verbindliche Kooperationsvereinbarung schließen.

Ein Muster der Kooperationsvereinbarung wird auf der Webseite der Rentenbank verfügbar sein. Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die in dem Muster aufgeführten Elemente enthalten und als offizielle Urkunde oder Vertrag vorgelegt werden. Sie muss ferner von allen beteiligten Parteien unterzeichnet sein. Nur eine der unterzeichnenden Parteien (Partei 1 in der Muster-Kooperationsvereinbarung) stellt den Antrag, wird zum Zuwendungsempfänger und beauftragt nach Bewilligung den Dienstleister mit der Erbringung der Beratungsleistungen. Die weiteren unterzeichnenden Parteien fungieren als Kooperationspartner im Rahmen des geförderten Projekts und stellen keine eigenen Förderanträge.

De-minimis-Erklärung für individuelle Beratungen und Schulungen

Die Förderung in Modul 1.A.2 und 1.B.2 beruht beihilferechtlich für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Agrar-De-minimis-Verordnung und für sonstige Unternehmen auf der Allgemein De-minimis-Verordnung. Daher gelten folgende beihilferechtlichen Einschränkungen: Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Höchstsumme nicht überschreiten:

- 50.000 Euro für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 300.000 Euro für Unternehmen, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Unternehmen im Forstsektor oder andere Antragstellende, die nicht Flächenbewirtschaftende sind).

Diese Höchstgrenzen gelten je Unternehmen. Bei Antragstellung muss daher die De-Minimis Erklärung beigefügt werden.

Ein Merkblatt zu beihilferechtlichen Regelungen finden Sie unter www.rentenbank.de.

2.2 Fördermodul 2 – Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung

2.2.1 Wer wird gefördert?

Modul 2			2.A	2.B
			Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen	Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen
Antragsberechtigte				
Flächen-eigentümerinnen und -eigentümer	Als Flächeneigentümerin oder -eigentümer können bspw. folgende Rechtspersonen den Förderantrag stellen: - Privatperson - Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion - forstwirtschaftliches Unternehmen - Land - Kommune - Landgesellschaft und übrige Einrichtung der Länder - Kirche - Stiftung, Verein und vergleichbare Organisation - Sonstige	Von landwirtschaftlich genutzten Flächen	X (nur Maßnahmen-paket 1)	X
		Von forstwirtschaftlich genutzten Flächen	X (nur Maßnahmen-paket 1)	X
		Von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die in hydrologischem oder direktem räumlichem Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen	X (nur Maßnahmen-paket 1)	X
Wasser- und Bodenverbände (WBV) (und gleichgestellte Organisationen)			X (nur Maßnahmen-paket 1)	X
Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen ¹ (sofern sie Flächen sichern sollen, die für die Wiedervernässung erforderlich sind – selbst, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz von Moorbodenflächen sind)			X (nur Maßnahmen-paket 2)	

¹Einrichtungen der Gebietskörperschaften sind öffentlich-rechtliche, gemeinnützige Unternehmen oder Betriebe, an denen die öffentliche Hand zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist (z. B. Landgesellschaften)

Verbundvorhaben

Mehrere Antragsberechtigte können sich für die Umsetzung eines gemeinsamen Vorhabens in Modul 2 in einem Verbundvorhaben zusammenschließen. Beachten Sie dabei, dass die Verbundpartner jeweils eigene aufeinander abgestimmte Interessensbekundungen und Anträge stellen müssen.

Anträge in Fördermodul 2.A / Maßnahmenpaket 2

(Flächensicherung zur Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen)

Ein Antrag für Fördermodul 2.A/Maßnahmenpaket 2 (Flächensicherung zur Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen) kann nur dann gestellt werden, wenn für das Projektgebiet, in dem sich die Moorfläche(n) befinden, parallel ein Antrag für Fördermodul 2.A/Maßnahmenpaket 1 (Maßnahmen zur Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen ohne Flächensicherung) eingereicht wird oder bereits erfolgreich eingereicht wurde.

Anträge in Fördermodul 2.B

Antragsteller in Fördermodul 2.B müssen sich mit Antragstellung bereit erklären, die Wiedervernässung der von Fördermodul 2.B betroffenen Flächen zeitnah nach Abschluss des geförderten Projektes auf mindestens der Hälfte der Flächen umzusetzen und bestätigen, dass sie beabsichtigen, die entsprechenden Förderangebote des Förderprogramms Palu in Anspruch zu nehmen („Absichtserklärung zur Wiedervernässung“). Abweichungen hiervon sind gesondert zu begründen.

2.2.2 Was wird gefördert?

Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen

Modul 2.A

Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen

- Maßnahmenpaket 1 (Maßnahmen ohne Flächensicherung) - 2.A.A bis 2.A.F

- Maßnahmenpaket 2 (Flächensicherung) – 2.A.A, 2.A.B, 2.A.F, 2.A.G

Fördersatz
(%)

Förderfähig in Maßnahmen- paket 1 und 2	Kategorie	2.A.A	Fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen	100
	Unterkategorie	2.A.A.1	Fachkundliche Planungsleistungen	100
	Unterkategorie	2.A.A.2	Erstellung von Konzepten und Gutachten	100
Förderfähig in Maßnahmen- paket 1 und 2	Kategorie	2.A.B	Zusätzliches notwendiges vorhabenbezogenes Personal	100
	Unterkategorie	2.A.B.1	Personal Leistungsgruppe 1	100
	Unterkategorie	2.A.B.2	Personal Leistungsgruppe 2	100
	Unterkategorie	2.A.B.3	Personal Leistungsgruppe 3	100
	Unterkategorie	2.A.B.4	Personal Leistungsgruppe 4	100
Nur förderfähig in Maßnahmen- paket 1	Kategorie	2.A.C	Genehmigungsverfahren	100
	Unterkategorie	2.A.C.1	Ausgaben für Genehmigungsverfahren sowie anfallende Gebühren	100
Nur förderfähig in Maßnahmen- paket 1	Kategorie	2.A.D	Ablösung von bestehenden Rechten auf vorhandenen Flächen	100
	Unterkategorie	2.A.D.1	Entgelte für die Ablösung von Nutzungsrechten an Flächen (z. B. Wasserentnahmen, Wasserrechte) inkl. notwendiger Nebenkosten	100
Nur förderfähig in Maßnahmen- paket 1	Kategorie	2.A.E	Beteiligungsverfahren und Informationsmaßnahmen	100
	Unterkategorie	2.A.E.1	Sachausgaben für Beteiligungsverfahren und Informationsmaßnahmen	100
	Unterkategorie	2.A.E.2	Externe Auftragsvergaben für Beteiligungsverfahren und Informationsmaßnahmen	100
Förderfähig in Maßnahmen- paket 1 und 2	Kategorie	2.A.F	Reisen	100
	Unterkategorie	2.A.F.1	Vorhabenbezogene Reisen für erforderliche Abstimmungsprozesse	100

Nur förderfähig in Maßnahmen- paket 2	Kategorie	2.A.G	Flächensicherungen (Freiwilliger Landtausch, Ankauf von Nutzungsrechten, Ankauf von Flächen)	100
	Unterkategorie	2.A.G.1	Ausgleichszahlungen im Rahmen von Verfahren zum freiwilligen Landtausch inkl. notwendiger Nebenkosten	100
	Unterkategorie	2.A.G.2	Entgelte für die Sicherung von Nutzungsrechten an Flächen	100
	Unterkategorie	2.A.G.3	Entgelte für den Ankauf von Flächen	100

Die Förderung in Modul 2.A kann insbesondere folgende Inhalte umfassen:

Kategorie 2.A.A Fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen

- Flächenbezogenes Umsetzungskonzept inkl. THG-Emissionsrechnung
- Wesentliche Inhalte der Umsetzungskonzepte zu Wiedervernässungsvorhaben sind:
 - Detaillierte Beschreibung der Fläche: exakte Lage und Abgrenzung der betroffenen Moorbodenfläche (z. B. Karten, Flurstücksnummern), aktuelle Nutzung, Zustand; etc.
 - Geplante Maßnahmen zur Wiedervernässung: Konkrete Darstellung der geplanten technischen und organisatorischen Schritte (z. B. Anstau, Grabenverschluss etc.), Zeitplan für die Umsetzung, Verantwortlichkeiten und beteiligte Akteure
 - Zielsetzung und erwartete Ergebnisse: Beschreibung der angestrebten hydrologischen Ziele, Darstellung, wie die Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung beitragen
 - THG-Emissionsrechnung (Treibhausgasbilanz): Überschlägige Berechnung der aktuellen Treibhausgasemissionen der Fläche (Ist-Zustand), Prognose der Emissionen nach Umsetzung der Maßnahmen (Soll-Zustand), Darstellung der eingesparten Emissionen durch die Wiedervernässung (Differenz zwischen Ist- und Soll-Zustand), Beschreibung der verwendeten Methoden und Datenquellen (z. B. Emissionsfaktoren, Berechnungstools). Es werden plausible und nachvollziehbare Aussagen erwartet, welche auf den einschlägigen Methoden beruhen.
- Hydrologisches Gutachten zur Ausführungsplanung inkl. der Untersuchung möglicher Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke
- Monitoringkonzept für die Überwachung der Entwicklung des Flächenwasserstandes in den Flächen.

Kategorie 2.A.B zusätzlich notwendiges vorhabenbezogenes Personal

- Personal für Projektleitung, Koordination und Begleitung der Projektmaßnahmen
- Personalausgaben können je nach Tätigkeitsprofil in verschiedenen Leistungsgruppen beantragt werden. Zur Definition der Leistungsgruppen siehe folgende Kapitel.

Kategorie 2.A.F Reisen (Modul 2.A und 2.B)

Förderfähig sind in Fördermodul 2 folgende Dienstreisen:

- Fahrten zu Abstimmungsterminen mit Behörden oder Partnern
- Reisen zur Bauüberwachung und Projektkoordination
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen im Rahmen des Vorhabens
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden. Die projektbezogene zwingende Notwendigkeit von Dienstreisen ist immer zu begründen.
- Dienstreisen sind vorrangig mit Bahn und Bus durchzuführen. Ist die Nutzung dieser öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden.

Kategorie 2.A.G Flächensicherung (Maßnahmenpaket 2)

- Förderfähig sind die Sicherung von Flächen im Rahmen eines freiwilligen Landtausches, der Ankauf von Nutzungsrechten für die Wiedervernässung sowie – wenn diese nicht umsetzbar sind – der Ankauf von Flächen. Beim Erwerb von Nutzungsrechten oder Flächen darf das ortsübliche Preisniveau nicht überschritten werden. Die Notwendigkeit der Ausgaben ist durch ein aktuelles Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters zu belegen.
- Ausgleichszahlungen im Rahmen von Verfahren zum freiwilligen Landtausch, Entgelte für die Sicherung von Nutzungsrechten an Flächen, Entgelte für den Ankauf von Flächen und notwendige (Erwerbs-)Nebenkosten sind in vollem Umfang förderfähig, dürfen aber zusammen mit Entgelten für die Ablösung von Nutzungsrechten an bestehenden Flächen, inkl. notwendiger Nebenkosten aus Maßnahmenpaket 1 20 % der förderfähigen Ausgaben des Fördermoduls 2.A nicht überschreiten ($2.A.D + 2.A.G \leq 2.A \times 20 / 100$).
- Die Ausgaben für Flächensicherung aus Maßnahmenpaket 2 sind immer im Zusammenhang mit Maßnahmenpaket 1 zu beantragen.
- Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen können Flächen sichern, die für die Wiedervernässung erforderlich sind - selbst, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz von Moorbodenflächen sind.
- Die Vorhabenziele im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und der Moorbiedervernässung sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (BPD) zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das (BMUKN) im Grundbuch dauerhaft dinglich zu sichern.

Die BPD muss außerdem das Folgende umfassen:

- Duldung des auf dem Grundstück hergestellten, dem Moorbodenschutz dienenden, hohen Bodenwasserstandes,
- Ausschluss einer Trockenbewirtschaftung der Flächen sowie Ausschluss der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Bei dem Ankauf von Nutzungsrechten muss die Sicherung im Grundbuch ferner eine Regelung enthalten, wonach die Ausübung der Dienstbarkeit auch Dritten (dem Förderempfänger) überlassen werden kann.

Ein späterer Verkauf oder die Übertragung des Grundstücks oder von Teilen davon ist nur mit schriftlicher Zustimmung des BMUKN möglich. Das wird folgendermaßen sichergestellt:

- Bei dem Ankauf von Nutzungsrechten: Durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen Grundstückseigentümer oder -eigentümerin und Förderempfänger oder -empfängerin, wonach der Grundstückseigentümer/die -eigentümerin nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des BMUKN zu Verkauf oder Übertragung des Grundstücks berechtigt ist.
- Bei dem Ankauf von Flächen: Durch Vereinbarung eines (bedingten) Übertragungsanspruchs und Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUKN.

Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen

Modul 2.B: Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen			Fördersatz (%)
Kategorie	2.B.A	Bauliche Maßnahmen	100
Unterkategorie	2.B.A.1	Material und Bau sowie Installation, Montage und Bauabnahme	100
Kategorie	2.B.B	Zusätzliches notwendiges vorhabenbezogenes Personal	100
Unterkategorie	2.B.B.1	Personal Leistungsgruppe 1	100
Unterkategorie	2.B.B.2	Personal Leistungsgruppe 2	100
Unterkategorie	2.B.B.3	Personal Leistungsgruppe 3	100
Unterkategorie	2.B.B.4	Personal Leistungsgruppe 4	100
Kategorie	2.B.C	Fachkundliche Beratungsleistungen	100
Unterkategorie	2.B.C.1	Fachkundliche Beratungsleistungen	100
Kategorie	2.B.D	Verpflichtendes begleitendes Monitoringsystem	100
Unterkategorie	2.B.D.1	Ausrüstung und Geräte des Monitoringsystems (Anschaffung von Technik), sowie deren Installation, Montage und Betrieb	100
Kategorie	2.B.E	Reisen	100
Unterkategorie	2.B.E.1	Vorhabenbezogene Reisen für erforderliche Umsetzungsprozesse	100

Die Förderung in Modul 2.B kann insbesondere folgende Inhalte umfassen:

Kategorie 2.B.A Bauliche Maßnahmen

- gutachterlich nachgewiesene Flächenmaßnahmen (z. B. Oberbodenabtrag bei vererdeten Oberböden auf Hochmoorstandorten als Voraussetzung der Minderung der THG-Emissionen, Anlage von Poldern, Verwallungen, Flächennivellierung),
- Errichtung von neuen wasserbaulichen Einrichtungen zur Wasserstandsanhebung, die für eine Wiedervernässung zwingend erforderlich sind,
- Sanierung und die Wiederherstellung von bestehenden wasserbaulichen Einrichtungen zur Wasserstandsanhebung,
- Rückbau von wasserbaulichen Infrastrukturen, die eine Wiedervernässung verhindern, (z. B. Drainagen)
- sonstige Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Wasserstandsanhebung, Vernässung und zur Steuerung des Wasserhaushaltes, einschließlich Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers,
- Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktur (z. B. Wege, Leitungen) und zu ihrer Anpassung an die nassen Bedingungen,
- rechtlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit erforderlich,

Die baulichen Anlagen im Rahmen des Fördermoduls 2.B sind grundsätzlich so zu dimensionieren, dass sie die Anforderungen der Vernässungsstufe 1 technisch erfüllen werden können. Damit wird sichergestellt, dass bei zukünftig veränderten hydrologischen Rahmenbedingungen, etwa durch verbessertes Wasserangebot (infolge des Klimawandels) oder optimierte Steuerung, eine spätere Anhebung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 ohne kostenintensive Um- oder Neubauten möglich ist.

Kategorie 2.B.B zusätzlich notwendiges vorhabenbezogenes Personal

- Personal für Projektleitung, Koordination und Begleitung der Projektmaßnahmen
- Personalausgaben können je nach Tätigkeitsprofil in verschiedenen Leistungsgruppen beantragt werden. Zur Definition der Leistungsgruppen siehe folgende Kapitel.

Kategorie 2.B.C Fachkundliche Beratungsleistungen

- Planung und Erstellung von Konzepten zur Vermeidung von Bodenschäden während der Baumaßnahmen
- Überwachung der Bauarbeiten, um Beeinträchtigungen des Bodens zu minimieren

Kategorie 2.B.D.1 Ausrüstung und Geräte des Monitoringsystems

- Für jedes Förderprojekt in **Modul 2.B** ist die Installation und der Betrieb von Pegelmessstellen mit Datenloggern vorzugsweise mit Fernübertragung zur Ermittlung der Wasserstände verpflichtend. Die geförderten Pegelmessstellen unterliegen in der Regel – abhängig vom Anschaffungspreis¹ – einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt 5 Jahre.

¹ Für Anschaffungen unter 800 Euro gilt keine Zweckbindungsfrist.

- Die verpflichtende Dokumentation des noch nicht auf Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 eingestellten Wasserstandes im Rahmen von Fördermodul 2.B (siehe folgende Kapitel, Abschnitt „Nachweiserbringung und Auszahlungsverfahren“) dient später als Nachweis für die Förderfähigkeit in Fördermodul 3.

Kategorie 2.B.E Reisen (Modul 2.A und 2.B)

Förderfähig sind in Fördermodul 2 folgende Dienstreisen:

- Fahrten zu Abstimmungsterminen mit Behörden oder Partnern
- Reisen zur Bauüberwachung und Projektkoordination
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen im Rahmen des Vorhabens
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden. Die projektbezogene zwingende Notwendigkeit von Dienstreisen ist immer zu begründen.
- Dienstreisen sind vorrangig mit Bahn und Bus durchzuführen. Ist die Nutzung dieser öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden.

2.2.3 Wie wird gefördert?

Art und Höhe der Zuwendung

Modul 2: Vollfinanzierung (100 %).

Die Höhe der Förderung ist in Modul 2 nicht begrenzt.

- In Modul 2.A dürfen die beantragten Ausgaben für Flächensicherung (Maßnahmenpaket 2, Kategorie 2.A.G) und Ablösung von Rechten an bestehenden Flächen (Maßnahmenpaket 1, Kategorie 2.A.D) nicht mehr als 20 % der förderfähigen Ausgaben des beantragten Vorhabens betragen. Bei Vorhaben, die ausschließlich die Flächensicherung umfassen (Maßnahmenpaket 2 des Fördermoduls 2.A), beziehen sich die 20 % auf die förderfähigen Ausgaben im Verbund mit dem oder den Vorhaben, die die fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen gemäß Maßnahmenpaket 1 des Fördermoduls 2.A für die fraglichen Flächen schaffen.

Beispielberechnung:

- Projektgebiet X von 500 ha
- Ein Antrag FM 2.A/Maßnahmenpaket 1 in Höhe von 250.000 Euro wird im Jahr 2026 für das Projektgebiet X eingereicht. Es werden keine Ausgaben für die Ablösung von Nutzungsrechten an bestehenden Flächen beantragt.
- Ein Antrag FM 2.A/Maßnahmenpaket 2 in Höhe von 60.000 Euro wird im Jahr 2026 oder im Jahr 2028 für das Projektgebiet X eingereicht
- Die beantragten Ausgaben für FM 2.A im Projektgebiet betragen insgesamt 310.000 Euro
- Obergrenze der Ausgaben für die Ablösung von Nutzungsrechten an bestehenden Flächen aus Maßnahmenpaket 1, Kategorie 2.A.D und die Flächensicherung aus Maßnahmenpaket 2, Kategorie 2.A.G: 62.000 Euro ($310.000/100 \cdot 20$)

Förderfähig sind die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (Bruttoausgaben), sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Vorhabenlaufzeit

Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel:

Modul	Kategorie	Vorhabenlaufzeit
2	A	bis zu 4 Jahre
	B	bis zu 3 Jahre

Die finale Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum) wird von der Rentenbank zusammen mit den Antragstellenden festgelegt. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.

Zweckbindungsfrist für die investiven Maßnahmen in Modul 2.B:

- Zweckbindungsfrist: 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen.
- Verpflichtung: Während dieser Zeit müssen Sie die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen sicherstellen, d. h. Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen so durchführen, dass eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung jederzeit möglich ist. Sollten sich Gründe ergeben, die außerhalb Ihrer Verantwortung liegen und eine zweckmäßige Fortführung des Betriebs oder Unterhalts nicht mehr ermöglichen, müssen Sie die Änderungen unverzüglich melden. Die tatsächliche Anhebung und Einhaltung der Wasserstände gehört nicht zu den Verpflichtungen des Fördermoduls 2.B, sondern wird im Rahmen des Fördermoduls 3 gefördert.

Höchstgrenzen für Personalausgaben

- Die Einordnung von Personalausgaben in Leistungsgruppen erfolgt nach den Vorgaben des Förderprogramms und orientiert sich am Bundes-Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Ziel ist es, die Personalausgaben transparent, nachvollziehbar und fair zu fördern, ohne eine Besserstellung gegenüber Bundesbediensteten zu ermöglichen.
- Die Leistungsgruppen sind wie folgt definiert:

Leistungsgruppe	1	2	3	4
Vergleich TVÖD	Leitende Stellung (Vergleich TVÖD E13-15)	Herausgehobene Fachkräfte (Vergleich TVÖD E9-12)	Fachkräfte (Vergleich TVÖD E5-8)	An-/Ungelernte (Vergleich TVÖD E1-4)
Gehaltsspanne in € (Arbeitgeber Brutto)	82.694,53 bis 134.107,34	62.968,51 bis 115.473,26	53.464,38 bis 72.481,52	43.490,47 bis 61.988,07
Aufgabenbereiche	Hierzu zählen Mitarbeiter mit Führungs- aufgaben, Projekt- leitung oder vergleichbaren leitenden Funktionen.	Fachkräfte mit besonderer Verantwortung oder Spezial- kenntnissen, z.B. Experten oder Projektmanager	Qualifizierte Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung und typischen Fach- aufgaben.	Mitarbeiter ohne spezielle Qualifikation oder mit einfachen Tätigkeiten, z.B. Hilfskräfte.

- Die Spannbreite der förderfähigen Personalausgaben für neu zu bewilligende Projekte wird jährlich aktualisiert und richtet sich nach den aktuellen TVÖD-Sätzen. Gefördert werden die tatsächlich anfallenden Personalausgaben, die innerhalb der definierten Spannbreite liegen.
- Dabei gilt:
- Monatssatz: die Höchstgrenze der förderfähigen Monatssätze wird anhand der TVÖD-Tabelle für die jeweilige Leistungsgruppe festgelegt.
- Stundensatz: Monatssatz geteilt durch 143,33 (Standard-Arbeitszeit pro Monat, basierend auf 1.720 Jahresarbeitsstunden).

2.2.4 Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Die nachfolgend aufgelisteten Nachweise sind im Rahmen von Schritt 2 der Antragstellung (dem eigentlichen Antrag, siehe Kapitel "Wie stelle ich einen Antrag") einzureichen. Nähere Informationen zu den allgemeinen Nachweisen sind in folgenden Kapiteln erläutert. Modulspezifische Nachweise an dieser Stelle.

Allgemeine Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte

**Eigentümer, WBV und
gleichgestellte
Organisationen,
Gebietskörperschaften
und ihre Einrichtungen**

**Eigentümer, WBV
und gleichgestellte
Organisationen**

Modul

2.A

2.B

Dokumente

Nachweis der Eigentums- oder Nutzungsrechte je Flurstück inkl. aller erforderlichen Einverständnisse	Bestätigung (WBV: Bestätigung des Einverständnisses der Mitglieder ausreichend)	Antrag (WBV: Beschluss Mitgliedschaft ausreichend)
Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Nachweis Moorboden	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Vollmacht zur Antragsstellung (nur falls nicht selbst zeichnungsberechtigt)	Antrag	Antrag
Doppelförderabgleich: Formular qualifizierte Eigenauskunft je Modul. Nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/ investiv gemäß Kombinationstabelle	Antrag	Antrag
Nachweis des Landes über erhaltene und beantragte Flächenförderungen, nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/ flächig gemäß Kombinationstabelle. Der Antrag gehört zur Grundgesamtheit der Kontrollstichprobe	Antrag	Antrag
gewähltes Angebot	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Auskunft zum Angebotsvergleich	auf Nachfrage	auf Nachfrage
kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)	Antrag	Antrag

Spezifische Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte

Eigentümer, WBV und gleichgestellte Organisationen, Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen

Eigentümer, WBV und gleichgestellte Organisationen

Modul

2.A

2.B

Dokumente

Hydrologisches Gutachten

nicht
erforderlich

Antrag

Kostenschätzung (z.B. DIN 276 Berechnung,
Architektenschätzung)

Antrag

Antrag

Erklärung Trennungsrechnung bei beihilfefreien Vorhaben
(WBV und gleichgestellte Organisationen in Fördermodul
2.A/Maßnahmenpaket 1 und Fördermodul 2.B;
Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen in Fördermodul
2.A/Maßnahmenpaket 2)

Antrag

Antrag

Nachweise bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten:
Bestätigung der Freiwilligkeit durch das zuständige
Bundesland/durch die zuständige Behörde

Antrag

Antrag

Nachweise und Informationen bei Personaleinstellungen:

1) Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung

Antrag

Antrag

2) Arbeitsvertrag, Qualifizierungsnachweis
(erst nach Einstellung auf Nachfrage und ggf.
bei Stichprobenkontrollen)

auf Nachfrage

auf Nachfrage

Die Rentenbank behält sich das Recht vor, im Rahmen der Antrags- und Nachweisprüfung weitere Nachweise anzufordern, sofern diese für die Prüfung erforderlich sind.

Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen

Der Nachweis kann z.B. in Form von Agraranträgen, Pachtverträgen einschließlich Agrarantrag des Pächters oder SVLFG-Bescheinigungen erfolgen. Alle Flurstücke müssen ausgewiesen sein.

Kostenschätzung (z.B. DIN 276 Berechnung, Architektenschätzung)

im Rahmen des Antragsverfahrens ist es erforderlich, die voraussichtlichen Ausgaben der geplanten Maßnahmen darzulegen. Anstelle eines Angebots eines Bauunternehmens kann zu diesem Zweck eine qualifizierte Kostenschätzung eingereicht werden.

Folgende Formen der Kostenschätzung sind zulässig:

Architektenschätzung: Eine durch eine/n Architekt/in oder eine/n Ingenieur/in erstellte Kostenschätzung, die auf Grundlage der aktuellen Planungsunterlagen erfolgt.

Kalkulation nach DIN 276: Eine strukturierte Kostenermittlung gemäß der DIN 276 „Kosten im Bauwesen“, die die einzelnen Kostenbereiche (z. B. Bauwerk, technische Anlagen, Außenanlagen) nachvollziehbar aufschlüsselt.

Erklärung Trennungsrechnung bei beihilfefreien Vorhaben

Die Trennungsrechnung ist eine zwingende buchhalterische Abgrenzung der Kosten und Erlösen zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Beihilferecht. Die Trennungsrechnung verhindert die unerlaubte Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereichs durch staatliche Mittel, die für den nicht-wirtschaftlichen Bereich gewährt werden.

Bestätigung der Freiwilligkeit der geförderten Maßnahmen bei Anträgen mit Flächen in Natura 2000-Gebieten

- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach dem Förderprogramm nicht förderfähig. Es liegt in Ihrer Verantwortung zu prüfen, ob für das Projektgebiet bzw. die Maßnahmenfläche ein Managementplan für ein Natura-2000-Gebiet existiert und ob dieser Plan eine (öffentlich-rechtliche) Verbindlichkeit besitzt und wenn ja, ob diese Verbindlichkeit die Durchführung der konkret geplanten Maßnahme beinhaltet. Eine entsprechende Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes hinsichtlich der Freiwilligkeit der beantragten Maßnahme in Zusammenhang mit dem geltenden Natura 2000-Managementplan ist dem Förderantrag beizulegen.
- Abhängig vom rechtlichen Charakter der Managementpläne in einem Bundesland kann die Freiwilligkeit der Umsetzung einer Maßnahme in Verbindung mit einem Natura 2000-Managementplan vom jeweiligen Bundesland pauschal bestätigt werden oder die Freiwilligkeit der Maßnahmen muss im Einzelfall vom jeweiligen Bundesland und anhand des konkreten Fördergegenstandes beurteilt werden.

Nachweise und Informationen bei Personaleinstellungen:

1) Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung

- Für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe ist die Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung relevant. In der Beschreibung werden Ziele, Kompetenzen und Aufgaben dokumentiert. Die Beschreibung hilft, die Rolle und den Verantwortungsbereich zu bewerten. Bitte begründen Sie hier auch kurz die Einordnung der Leistungsgruppe.
- Geben Sie bitte den Umfang der Arbeitsleistungen, aus dem hervorgeht, ob der Mitarbeiter Vollzeit oder Teilzeit tätig sein wird, und ob er ausschließlich im geförderten Projekt arbeiten soll.

2) Arbeitsvertrag, Qualifizierungsnachweis

Nur auf Nachfrage sind vorzulegen:

- Arbeitsvertrag: dient als Nachweis für die Beschäftigung und die Aufgabenbeschreibung. Dieser Nachweis wird erst nach Einstellung und nur auf Nachfrage oder im Rahmen von Stichproben verlangt.
- Qualifizierungsnachweis: zeigt die fachliche Qualifikation des Mitarbeiters und ist für die Einordnung in die jeweilige Leistungsgruppe wichtig. Der Nachweis wird ebenfalls erst nach Einstellung und nur auf Nachfrage verlangt.

2.3 Fördermodul 3 – Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung

2.3.1 Wer wird gefördert?

Modul 3		3.A	3.B
		Kompensation für Wertverlust der Flächen Kompensation für Ertragsverluste	Kompensation für Ertragsverluste
Antragsberechtigte			
Flächen-eigentümerinnen oder -eigentümer	Als Flächeneigentümerin oder -eigentümer können bspw. folgende Rechtspersonen den Förderantrag stellen: - Privatperson - Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion - forstwirtschaftliches Unternehmen - Kommune - Landgesellschaft und übrige Einrichtung der Länder - Kirche - Stiftung, Verein und vergleichbare Organisation - Sonstige	Von landwirtschaftlich genutzten Flächen	X
		Von forstwirtschaftlich genutzten Flächen	X
		Von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die in hydrologischem oder direktem räumlichem Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen	
Bewirtschaftende	Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion ¹	Von landwirtschaftlich genutzten Flächen	X
		Von forstwirtschaftlich genutzten Flächen	

¹ einschließlich Erzeugnisse, die nicht in Anhang I AEUV aufgelistet sind

2.3.2 Was wird gefördert?

Modul 3: Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung

Kategorie	3.A	Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
Unterkategorie	3.A.1	Ausgleich des Wertverlustes (Kompensationsrechner)
Unterkategorie	3.A.2	Ausgleich des Wertverlustes (Ermittlung durch Gutachten)
Kategorie	3.B	Ausgleich für die Ertragsverluste landwirtschaftlich genutzter Flächen
Unterkategorie	3.B.1	Ausgleich des Ertragsverlustes (Kompensationsrechner)
Unterkategorie	3.B.2	Ausgleich des Ertragsverlustes (Ermittlung durch Gutachten)

Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen

Es erfolgt ein Ausgleich für den Wertverlust von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Wiedervernässung. Der Wertverlust entsteht, weil die Flächen dauerhaft und weitgehend nass gehalten werden müssen.

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn sie seit mindestens fünf Jahren durchgehend landwirtschaftlich genutzt wurden
- Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind grundsätzlich förderfähig, unabhängig von der Nutzung in den letzten Jahren

Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen

- Primäres Ziel ist es, von bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung auf nasse Bewirtschaftung umzustellen.
- Dazu gehören zum Beispiel:
 - Anbau von Pflanzen wie Rohrkolben, Schilf, Torfmoos oder Kurzumtriebsplantagen
 - Nutzung als Nassgrünland oder Rieder
 - Beweidung mit passenden Nutztierassen auf wiedervernässten Flächen
- Wenn eine Bewirtschaftung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, ist es möglich, die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. In solchen Fällen kann eine Umwandlung in forstwirtschaftliche Nutzung vorgenommen werden, etwa mit Erlen- oder Weidenkulturen sowie Bruch- und Moorwäldern. Eine weitere Option kann die vollständige Nutzungsaufgabe sein.

Kompensiert werden entgangene Deckungsbeiträge für Flächen, auf denen die Wasserstände nach den Vorgaben des Förderprogramms angehoben werden.

2.3.3 Wie wird gefördert?

Modul 3:

Festbetragsfinanzierung (flächenbezogene Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung).

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Höhe der Kompensation zu ermitteln: über die Kompensationsrechner, zu finden auf der Homepage der Rentenbank, oder über ein Gutachten.

Bis auf Weiteres können Kompensationszahlungen für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Fördermodul 3.A) nur auf der Basis eines Gutachtens ermittelt werden.

Die Kompensationszahlungen erfolgen für alle Zuwendungsempfängenden ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Nettokompensation).

Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen

Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen

In Fördermodul 3.A wird mittels Kompensationsrechner der aktuelle Bodenrichtwert (BRW) zugrunde gelegt. Bei Vernässungsstufe 1 werden 90 % des BRW, bei Vernässungsstufe 2 werden 80 % des BRW als Wertverlust kompensiert. Die Auszahlung erfolgt einmalig nach nachgewiesener Wiedervernässung.

Alternativ ist eine gutachterliche Ermittlung möglich.

Wertverlust forstwirtschaftlicher Flächen

Der Kompensationsrechner steht nur für landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Der Wertverlust einer forstwirtschaftlichen Fläche kann daher nur durch ein Gutachten berechnet werden.

Der Waldwert setzt sich aus dem Teilwert des Bodens und dem Teilwert des Bestandes zusammen. Wenn der Holzbestand noch nicht hiebsreif ist oder der Bestand wegen gesetzlicher Vorgaben nicht genutzt werden darf, ist eine Kompensation des Wertverlustes des Teilwerts Bestand möglich.

Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen

In Fördermodul 3.B wird der jährlich entgangene Deckungsbeitrag kompensiert. Grundlage im Kompensationsrechner ist der durchschnittliche KTBL-Standarddeckungsbeitrag der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor Antragstellung.

Bei Vernässungsstufe 1 werden 100 %, bei Vernässungsstufe 2 werden 90 % dieses Werts angesetzt.

Die Zahlung erfolgt jährlich; bei Pachtflächen für die Restlaufzeit des laufenden Pachtvertrags, maximal sieben Jahre; bei Eigennutzung für sieben Jahre.

Alternativ ist eine gutachterliche Ermittlung für maximal sieben Jahre möglich.

Wiedervernässung-Geschwindigkeitsbonus

Für Anträge innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Förderprogramms (Antragstellung bis zum 16.04.2027), erhalten Sie einen Wiedervernässung-Geschwindigkeitsbonus. Der ermittelte Festbetrag erhöht sich um 20 %.

Nachweiserbringung und Auszahlungsverfahren

Die Voraussetzung für die Förderung gemäß den Modulen 3.A und 3.B ist die Anhebung und Einhaltung der im Förderprogramm definierten Zielwasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 oder 2 und deren fristgerechter Nachweis.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Zielwasserstände ist für jedes Förderprojekt in den Modulen 3.A und 3.B der Nachweis über Wasserstandsmonitoring verpflichtend.

Der Nachweis der Wasserstände muss:

- spätestens zwei Jahre nach Vorhabenbeginn (=Bewilligung) für die entsprechenden Flächen erstmalig erfolgen,
- durch Moorwasserpegelstände aus installierten Pegelmessern erbracht werden,
- ab Erstnachweis halbjährlich dokumentiert werden,
- bis Ende der Bindefrist erbracht werden.

Fördermodul 3.A: Einmalzahlung nach Wasserstandsnachweis

- Die Kompensation erfolgt als Einmalzahlung.
- Die Auszahlung erfolgt nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände und Anerkennung des Wasserstandsnachweises durch die Rentenbank.

Fördermodul 3.B: Jährliche Auszahlung nach Wasserstandsnachweis

- Die erste Auszahlung erfolgt nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände und Anerkennung des erstmaligen Wasserstandsnachweises durch die Rentenbank.
- Die erste Auszahlung bezieht sich auf die Zeit ab Vorhabenbeginn (=Bewilligungszeitpunkt) bis zum Tag des Nachweises (= erreichter Wasserstand gemäß Vernässungsstufe 1 oder 2)
- Die weiteren Wasserstandsnachweise beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Den Auszahlungsantrag können Sie flexibel im darauffolgenden Kalenderjahr stellen. Die Auszahlung bezieht sich rückwirkend auf das vorangegangene Jahr.
- Ein anteiliger Nachweis und die darauf basierende Zahlung können zu zwei Zeitpunkten erfolgen: 1) für den Zeitraum vom ersten Wasserstandsnachweis bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres, und 2) für das letzte Jahr der Vorhabenlaufzeit, falls dieses kein vollständiges Kalenderjahr umfasst. Weitere „Teilzahlungen“ (Zahlung, die vom regelmäßigen Beitrag abweicht) sind nur in Ausnahmefällen erforderlich (z. B. wenn Pachtvertragsdauer einzelner Flurstücke nicht in vollen Jahren ausgewiesen wird oder bei unterjähriger Pachtbeendigung).

Vorhabenlaufzeit

Die Vorhabenlaufzeit beträgt:

Modul		Vorhabenlaufzeit
3	A	2 Jahre
	B	bis zu 7 Jahre

Die finale Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum) wird von der Rentenbank festgelegt.

Bindefristen

Modul		Bindefristen
3	A	20 Jahre ab erstmaliger Erbringung des Wasserstandsnachweises
	B	Ende der Vorhabenlaufzeit

Sie verpflichten sich, die Datenerhebung und -übermittlung der Pegelmessungen im Rahmen des verpflichtenden Monitorings bis zum Ende der Bindefrist sicherzustellen.

2.3.4 Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Die nachfolgend aufgelisteten Nachweise sind im Rahmen von Schritt 2 der Antragstellung (dem eigentlichen Antrag, siehe Kapitel "Wie stelle ich einen Antrag") einzureichen. Nähere Informationen zu den allgemeinen Nachweisen sind in folgenden Kapiteln erläutert. Modulspezifische Nachweise an dieser Stelle.

Allgemeine Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte	Eigentümer	Bewirtschafter
Modul	3.A	3.B
Dokumente		
Nachweis der Eigentums- oder Nutzungsrechte je Flurstück inkl. aller erforderlichen Einverständnisse	Antrag	Antrag
Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen	auf Nachfrage (die letzten 5 Jahre)	Antrag (die letzten 5 Jahre)
Nachweis Moorboden	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Vollmacht zur Antragsstellung (nur falls nicht selbst zeichnungsberechtigt)	Antrag	Antrag
Doppelförderabgleich: Formular qualifizierte Eigenauskunft je Modul. Nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/ investiv gemäß Kombinationstabelle	Antrag	Antrag
Nachweis des Landes über erhaltene und beantragte Flächenförderungen, nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/ flächig gemäß Kombinationstabelle. Der Antrag gehört zur Grundgesamtheit der Kontrollstichprobe	Antrag	Antrag
kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)	Antrag	Antrag

Spezifische Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte	Eigentümer	Bewirtschafter
Modul	3.A	3.B
Dokumente		
Hydrologisches Gutachten	Antrag	Antrag
Technische Dokumentation der installierten Pegelmesssysteme	Antrag	Antrag
Kompensationsrechner oder Gutachten	Antrag	Antrag
- Erfüllung der technischen, planerischen und hydrologischen Voraussetzung für Anhebung der Wasserstände und - Wasserstand zum Zeitpunkt der Antragstellung Für Flächen, die bereits im Rahmen des Moduls 2.B gefördert wurden, ist die Angabe des Förderkennzeichens des geförderten Fördermodul-2-Projektes ausreichend.	Antrag	Antrag
Nachweise bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten: Bestätigung der Freiwilligkeit durch das zuständige Bundesland/durch die zuständige Behörde	Antrag	Antrag

Die Rentenbank behält sich das Recht vor, im Rahmen der Antrags- und Nachweisprüfung weitere Nachweise anzufordern, sofern diese für die Prüfung erforderlich sind.

Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen

Der Nachweis kann z.B. in Form von Agraranträgen, Pachtverträgen einschließlich Agrarantrag des Pächters oder SVLFG-Bescheinigungen erfolgen. Aus dem Nachweis für Fördermodul 3.B soll die Fruchtfolge hervorgehen, für die eine Kompensation beantragt wird. Alle Flurstücke müssen ausgewiesen sein.

Kompensationsrechner oder Gutachten

Bitte reichen Sie das Ergebnis des Kompensationsrechners oder das Gutachten bei Antragstellung ein.

Erfüllung der technischen, planerischen und hydrologischen Voraussetzung für Anhebung der Wasserstände und Wasserstand zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Alle erforderlichen technischen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen (z. B. Dämme, Grabenverschlüsse) müssen vorhanden und funktionsfähig sein.
- Planerische Voraussetzungen wie notwendige Genehmigungen, Zustimmungen der Eigentümer oder die Vereinbarkeit mit bestehenden Planungen müssen vorliegen.
- Der aktuelle Wasserstand muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

Bestätigung der Freiwilligkeit der geförderten Maßnahmen bei Anträgen mit Flächen in Natura 2000-Gebieten

- Gefördert werden im Rahmen nur freiwillige Maßnahmen.
- Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach dem Förderprogramm nicht förderfähig. Es liegt in Ihrer Verantwortung zu prüfen, ob Ihr Managementplan eine (öffentlich-rechtliche) Verbindlichkeit besitzt und wenn ja, ob diese Verbindlichkeit die Durchführung der konkret geplanten Maßnahme beinhaltet. Eine entsprechende Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes hinsichtlich der Freiwilligkeit der beantragten Maßnahme in Zusammenhang mit dem geltenden Natura 2000-Managementplan ist dem Förderantrag beizulegen.
- Abhängig vom rechtlichen Charakter der Managementpläne in einem Bundesland kann die Freiwilligkeit der Umsetzung einer Maßnahme in Verbindung mit einem Natura 2000-Managementplan vom jeweiligen Bundesland pauschal bestätigt werden oder die Freiwilligkeit der Maßnahmen muss im Einzelfall vom jeweiligen Bundesland und anhand des konkreten Fördergegenstandes beurteilt werden.

2.4 Fördermodul 4 – Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung

2.4.1 Wer wird gefördert?

Modul 4		4.A	4.B	4.C	4.D		4.E
		Spezial- technik und Aus- rüstung	Investive Anpass- ungen der Flächen	Neu- und Umbau zur Aufbe- reitung und Lagerung	Beratungs- leistungen		Schu- lungen
Antragsberechtigte				1		2	
Bewirtschaftende Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion ¹	von landwirtschaftlich genutzten Flächen	X	X	X	X	X	X
	von forstwirtschaftlich genutzten Flächen	X	X	X	X	X	X
(Weitere) Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion ¹ , Aufbereitung, Verwertung oder Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ¹	land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienst- leistungsunternehmen			X	X	X	X
	Maschinenringe			X	X	X	X
	(Weitere) Gewerbebetriebe			X	X	X	X

¹ einschließlich Erzeugnisse, die nicht in Anhang I AEUV aufgelistet sind

1: eigentumsübergreifend/betriebsübergreifend 2: individuell

Für eine Förderung gemäß Modul 4 müssen die Antragstellenden paludikulturgeeignete Flächen in einem Umfang nachweisen, der die geförderten Maßnahmen rechtfertigt.

Gewerbebetriebe im Sinne der FRL Palu sind Unternehmen, die Arbeitsschritte im Bereich der Primärproduktion sowie der Aufbereitung und Verwertung der Primärprodukte übernehmen, die aus ökonomischen Gründen (insbesondere Auslastung von Maschinen und Lagerkapazitäten) nicht von den Primärproduzenten übernommen oder ausgelagert werden. Zu den Gewerbebetrieben zählen unter anderem Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, Maschinenringe sowie weitere Unternehmen, wie beispielsweise Zerkleinerungsspezialisten, Verpackungsunternehmen und mobile Schlachtereien.

2.4.2 Was wird gefördert?

Maßnahmen und förderfähige Ausgaben

Modul 4: Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung

**Fördersatz
(%)**

Kategorie	4.A	Ankauf von Spezialtechnik und -ausrüstung sowie Anpassungen vorhandener Technik und Ausrüstung		
Unterkategorie	4.A.1	Ankauf: Neue Maschinen und Technik sowie erforderliche Erstinstallationen, Ersteinweisungen, Service, Lizenzen sowie Software	VS1*: 80	VS2**: 70
Unterkategorie	4.A.2	Anpassungen: Material und Bau sowie Installation oder Montage durch nachweislich qualifizierte Dienstleister	VS1*: 80	VS2**: 70
Unterkategorie	4.A.3	Beratungs- und Planungsleistungen	VS1*: 80	VS2**: 70
Kategorie	4.B	Investive Anpassungen der Flächen für Paludikulturen		
Unterkategorie	4.B.1	Material und Bau sowie Installation oder Montage durch nachweislich qualifizierte Dienstleister	VS1: 80	VS2: 70
Unterkategorie	4.B.2	Beratungs- und Planungsleistungen	VS1: 80	VS2: 70
Kategorie	4.C	Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung		
Unterkategorie	4.C.1	Neubau technischer Einrichtungen: Neue Maschinen und Technik sowie für erforderliche Erstinstallationen, Ersteinweisungen, Service, Lizenzen sowie Software	VS1: 80	VS2: 70
Unterkategorie	4.C.2	Umbau technischer Einrichtungen, Neu- und Umbau baulicher Einrichtungen: Material und Bau sowie Installation oder Montage	VS1: 80	VS2: 70
Unterkategorie	4.C.3	Beratungs- und Planungsleistungen	VS1: 80	VS2: 70
Kategorie	4.D	Beratungsleistungen		
Unterkategorie	4.D.1	Eigentumsübergreifende Beratungsleistungen	VS1: 80	VS2: 70
Unterkategorie	4.D.2	Individuelle Beratungsleistungen	VS1: 80	VS2: 70
Kategorie	4E	Schulungen		
Unterkategorie	4.E.1	Schulungen	VS1: 80	VS2: 70
Unterkategorie	4.E.2	Vorhabenbezogene Reisen	VS1: 80	VS2: 70

*VS1 bedeutet Vernässungsstufe 1; **VS2 bedeutet Vernässungsstufe 2

Die Förderung in Modul 4 kann insbesondere folgende Inhalte umfassen:

Modul 4.A.1: Spezialtechnik und Ausrüstung

Beispiele Fördermodul 4.A Landwirtschaft:

- Spezialtechnik für die Pflanzung von Paludikulturen
- Erntetechnik für Paludikulturen, z. B. für Torfmoose (*Sphagnum spec.*) oder Seggen (*Carex spec.*)
- Spezialtechnik für die Pflege von Paludikulturflächen
- Mobile Viehtränke
- Mobile Fangstände

Beispiele Fördermodul 4.A Forstwirtschaft:

- Spezialtechnik für die Pflanzung und Pflege
- Erntetechnik, z. B. Seilzugtechnik für nicht befahrbare Flächen
- Mobile Schlachteinrichtungen. (Solche Schlachteinrichtungen oder andere Elemente einer angeschlossenen Verfahrenskette sind nur förderfähig, wenn sie überwiegend der Schlachtung o. ä. von Wasserbüffeln, die auf nassen Flächen gehalten wurden, dienen. Die Nutzung der Schlachteinrichtung ist folgende Tiergruppen begrenzt: Wasserbüffel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine. Geflügel sind ausgeschlossen. Es ist ausschließlich die Schlachtung förderfähig. Die Verarbeitung (Fleischerei und Verkauf im Einzelhandel) ist nicht förderfähig.

Modul 4.B.1: Investive Anpassung der Flächen für Paludikulturen

Beispiele Fördermodul 4.B Landwirtschaft:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen, insbesondere Grabenverfüllung, Anpassungen bzw. Arrondierungen des Schlages², Verbesserung der Zugänglichkeit der Fläche (Zuwegung, Überfahrten).
- Kulturvorbereitende Maßnahmen auf der Fläche, insbes. Nivellierung der Bodenoberfläche, Abtragung von degradiertem Oberboden bei Hochmooren, Vorbereitung des Bodens zur Bestandsetablierung, Entfernung unerwünschter Vegetation und Konkurrenzpflanzen
- Einzäunung und Infrastruktur für die Weidetierhaltung (insbes. Unterstand, Fanggatter, ortsfeste Viehtränke, Futterplatz)

Beispiele FM 4.B Forstwirtschaft

- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und Vorbereitung und Begünstigung der Bestockung der Flächen (z. B. Entfernung von konkurrierender Vegetation oder Neophyten)

Modul 4.C: Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung

Unter die Aufbereitung des Ernteguts fallen Maßnahmen, mit denen das Erntegut für die weitere Verarbeitung zu Produkten optimiert wird. Hierunter fallen die Reinigung, Trocknung und

² Es handelt sich hierbei nicht um eine Flächen- oder Grundstücksarrondierung. Unter den Arrondierungen des Schlages sind die baulichen Anpassungsmaßnahmen der Flächen an die zu etablierenden Paludikulturen gemeint, ohne dass es zu Eigentumswechseln kommt. Bisher einheitlich bewirtschaftete (entwässerte) Schläge könnten auf Grund unterschiedlicher Geländehöhen und resultierender Vernässungsgrade künftig unterschiedlich bewirtschaftet werden. Durch den Wegfall von Entwässerungsgräben könnten kleinere schmale Flächen zu größeren Flächeneinheiten innerhalb eines Grundstücks durch den Rückbau von Einfriedungen zusammengelegt werden.

Sortierung des Ernteguts. Betriebliche Einrichtungen, die zur Verarbeitung von Paludi-Material, genutzt werden sind nicht förderfähig. Unter der Verarbeitung werden Maßnahmen zur Herstellung von Produkten verstanden.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen:

- Lager- und Aufbereitungsmöglichkeiten für Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung, wie z. B. Hallen und Plätze
- Trocknungs- und Zerkleinerungsmaschinen für die Aufbereitung von Erzeugnissen aus der nassen Bewirtschaftung

Modul 4.D: Beratungsleistungen

Es sind ausschließlich Beratungen nachweislich qualifizierter Dienstleister förderfähig. Anforderungen an Beratungsleistungen sind in dem folgenden Abschnitt „Anforderungen an Beratungsleistungen in Modul 4.D“ aufgeführt.

Beispiele für Beratungsthemen (nicht abschließend):

- Beratungsleistungen zur Bewirtschaftung und Aufbereitung von geerntetem Paludimaterial (Reinigung, Trocknung und Sortierung)
- Erarbeitung von Vermarktungskonzepten
- Beratung hinsichtlich Prozessoptimierung (z. B. welche Geräte werden benötigt?)
- Beratung zu Erntetechniken und -verfahren bei nasser Bewirtschaftung
- Beratung zur Lagerung von geerntetem Paludimaterial
- Beratung im Bereich der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit
- Beratung im Bereich der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Anforderungen an Beratungsleistungen in Modul 4.D

Anforderungen an Beratungsleistungen: Die Durchführung von Beratungsleistungen ist durch qualifizierte Dienstleister zu erbringen. Die Zuwendungsempfänger tragen die Verantwortung für die Beauftragung von qualifizierten Dienstleistern. Die ausreichende Qualifizierung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Anforderungen an den Beratungsanbieter
 - Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
 - Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; alternativ über eine ausreichende Qualifikation des Beraterpersonals.
2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte
 - Nachweis von mindestens einem einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom), in Ausnahmefällen auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss.
 - Nachweis einer beratungsmethodischen Qualifikation.
 - Nachweis von mindestens zwei Jahren beruflicher Erfahrung als Beratungskraft.
 - Die Beratende nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

3. Verpflichtungen für Beratungsanbieter und Beratungskräfte

- Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.
- Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Modul 4E: Schulungen

Beispiele für Schulungsthemen (nicht abschließend):

- Schulung zur Bewirtschaftung von Paludikulturen und Aufbereitung von geerntetem Paludimaterial
- Schulung zum Betrieb von Moormaschinen

2.4.3 Wie wird gefördert?

Modul 4: Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) in Abhängigkeit der Vernässungsstufe:

- Vernässungsstufe 1: 80 %
- Vernässungsstufe 2: 70 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung gemäß Vernässungsstufe 1 wird gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 50 Prozent der vorhabenbezogenen Flächen in der Vernässungsstufe 1 befinden.

In Modul 4 ist keine maximale Fördersumme für die Förderung festgelegt.

Förderfähig sind für alle Zuwendungsempfangenden die Ausgaben exklusive Umsatzsteuer (Nettoausgaben).

Vorhabenlaufzeit pro Modul

Die Vorhabenlaufzeit der Module beträgt in der Regel:

Modul		Vorhabenlaufzeit
4	A	bis zu 2 Jahre
	B	bis zu 3 Jahre
	C	bis zu 3 Jahre
	D	bis zu 2 Jahre

Die finale Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum) wird von der Rentenbank festgelegt. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.

Zweckbindungsfristen

Modul	Zweckbindungsfristen	
4	A, B, C	• Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung. • Maschinen und technische Einrichtungen: - Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion: 5 Jahre ab Lieferung (bei Fördersumme ≤ 50.000 €), 8 Jahre ab Lieferung (bei Fördersumme > 50.000 €). - Gewerbliche Unternehmen: 3 Jahre ab Lieferung (bei Fördersumme ≤ 50.000 €), 5 Jahre ab Lieferung (bei Fördersumme > 50.000 €). • Abschreibungsfähige Lizenzen/Software: Mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert.
	D und E	keine

2.4.4 Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Die nachfolgend aufgelisteten Nachweise sind im Rahmen von Schritt 2 der Antragstellung (dem eigentlichen Antrag, siehe Kapitel "Wie stelle ich einen Antrag") einzureichen. Nähere Informationen zu den allgemeinen Nachweisen sind in folgenden Kapiteln erläutert. Modulspezifische Nachweise an dieser Stelle.

Allgemeine Nachweise:

Antragsteller/Begünstigte	Bewirtschaftende		Bewirtschaftende und weiter		
	Spezial- technik und Ausrüstung	Investive Anpassungen der Flächen	Baul./techn. Einrichtungen zur Aufbe- reitung und Lagerung	Beratungen	Schulungen
Modul	4.A investiv	4.B investiv	4.C investiv	4.D flankierend	4.E flankierend
Dokumente					
Nachweis der Eigentums- oder Nutzungsrechte je Flurstück inkl. aller erforderlichen Einverständnisse	Be- stätigung	Antrag	Antrag	nicht notwendig	nicht notwendig
Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen	Antrag	Antrag	Antrag	Be- stätigung	Be- stätigung
Nachweis Moorboden	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Vollmacht zur Antragsstellung (nur falls nicht selbst zeichnungsberechtigt)	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag
Doppelförderabgleich: Formular qualifizierte Eigenauskunft je Modul. Nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/investiv gemäß Kombinationstabelle	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag
Nachweis des Landes über erhaltene und beantragte Flächenförderungen nur wenn potenzielle Überschneidung mit Landesförderung/flächig gemäß Kombinationstabelle. Der Antrag gehört zur Grundgesamtheit der Kontrollstichprobe	Antrag	Antrag	Antrag	nicht notwendig	nicht notwendig
gewähltes Angebot	Antrag	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Auskunft zum Angebotsvergleich	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage	auf Nachfrage
kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag

Spezifische Nachweise:

Modul	4.A investiv	4.B investiv	4.C investiv	4.D flankierend	4.E flankierend
Dokumente					
Nachweis der Vernässungsstufen	Antrag	Antrag	Antrag	Be- stätigung	Be- stätigung
Vertragsbeziehung (Abnahmevertrag/ Vorvertrag) (wenn Antragstellende nicht über eigene paludikulturgeeignete Flächen verfügen)	nicht notwendig	nicht notwendig	Antrag	auf Nachfrage	auf Nachfrage
Kooperationsvereinbarung von Antragstellenden, die sich betriebs- übergreifend beraten lassen („Kooperationsvereinbarung Zusammenarbeit“) (alle Anträge in FM 4.D.1)	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig	Antrag	nicht notwendig
Kostenschätzung (z.B. DIN 276 Berechnung, Architektenschätzung)	nicht zutreffend	Antrag	Antrag	nicht zutreffend	nicht zutreffend
De-minimis-Erklärung für individuelle Beratungen und Schulungen (alle Anträge in 4.D.2 und FM 4.E)	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig	Antrag	Antrag

Die Rentenbank behält sich das Recht vor, im Rahmen der Antrags- und Nachweisprüfung weitere Nachweise anzufordern, sofern diese für die Prüfung erforderlich sind.

Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung für landwirtschaftliche Flächen

Der Nachweis kann z.B. in Form von Agraranträgen, Pachtverträgen einschließlich Agrarantrag des Pächters oder SVLFG-Bescheinigungen erfolgen. Alle Flurstücke müssen ausgewiesen sein.

Kooperationsvereinbarung bei Antragstellenden, die sich betriebsübergreifend beraten lassen („Kooperationsvereinbarung Zusammenarbeit“)

Wenn Sie sich im Rahmen des Vorhabens eigentums- oder betriebsübergreifend beraten lassen, ist bei Antragstellung die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Parteien erforderlich. Die Parteien (Eigentümer und Betriebe), die in das Vorhaben eingebunden sind, müssen eine verbindliche Kooperationsvereinbarung schließen.

Ein Muster der Kooperationsvereinbarung wird auf der Webseite der Rentenbank verfügbar sein. Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die in dem Muster aufgeführten Elemente

enthalten und als offizielle Urkunde oder Vertrag vorgelegt werden. Sie muss ferner von allen beteiligten Parteien unterzeichnet sein. Nur eine der unterzeichnenden Parteien (Partei 1 in der Muster-Kooperationsvereinbarung) stellt den Antrag, wird zum Zuwendungsempfänger und beauftragt nach Bewilligung den Dienstleister mit der Erbringung der Beratungsleistungen. Die weiteren unterzeichnenden Parteien fungieren als Kooperationspartner im Rahmen des geförderten Projekts und stellen keine eigenen Förderanträge.

Vertragsbeziehung (Abnahmevertrag / Vorvertrag)

(wenn Antragstellende nicht über eigene paludikulturgeeignete Flächen verfügen)

Alle Antragsstellenden müssen einen nachweisbaren Bezug zur wiedervernässten Moorfläche aufweisen. Gewerbebetriebe ohne eigene paludikulturgeeignete Flächen sind in Modul 4 nur antragsberechtigt, wenn das verwendete Paludimaterial von Flächen stammt, die entweder im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden oder einen dauerhaft hohen Wasserstand aufweisen, der mindestens Vernässungsstufe 2 dieses Förderprogramms entspricht. Dieser Nachweis kann in Form eines Abnahmevertrages erfolgen.

De-minimis-Erklärung für individuelle Beratungen und Schulungen

Die Förderung in Modul 4.D.2 und 4.E beruht beihilferechtlich für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Agrar-De-minimis-Verordnung und für sonstige Unternehmen auf der Allgemein De-minimis-Verordnung. Daher gelten folgende beihilferechtlichen Einschränkungen: Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Höchstsumme nicht überschreiten:

- 50.000 Euro für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 300.000 Euro für Unternehmen, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Unternehmen im Forstsektor oder andere Antragstellende, die nicht Flächenbewirtschaftende sind).

Diese Höchstgrenzen gelten je Unternehmen. Bei Antragstellung muss daher die De-Minimis Erklärung beigefügt werden.

Ein Merkblatt zu beihilferechtlichen Regelungen finden Sie unter www.rentenbank.de.

Kostenschätzung (z.B. DIN 276 Berechnung, Architektenschätzung)

Die Förderung in Modul 4.B und 4.C ist es erforderlich, die voraussichtlichen Ausgaben der geplanten Maßnahmen darzulegen. Anstelle eines verbindlichen Angebots eines Bauunternehmens kann zu diesem Zweck eine qualifizierte Kostenschätzung eingereicht werden.

Folgende Formen der Kostenschätzung sind zulässig:

Architektenschätzung: Eine durch eine/n Architekt/in oder eine/n Ingenieur/in erstellte Kostenschätzung, die auf Grundlage der aktuellen Planungsunterlagen erfolgt.

Kalkulation nach DIN 276: Eine strukturierte Kostenermittlung gemäß der DIN 276 „Kosten im Bauwesen“, die die einzelnen Kostenbereiche (z. B. Bauwerk, technische Anlagen, Außenanlagen) nachvollziehbar aufschlüsselt.

3 Wichtige Hinweise zur Anhebung und zum Monitoring der Wasserstände

3.1 Hydrologisches Gutachten in Fördermodul 2.A

3.1.1 Grundsätze des hydrologischen Gutachtens

Das hydrologische Gutachten ist durch einen qualifizierten Dienstleister (z.B. Planungsbüro) zu erstellen. Es soll, soweit möglich, ein hydrologisch abgrenzbares System insgesamt abdecken. Das hydrologische Gutachten stellt dar, wie und wodurch eine Wiedervernässung unter den gegebenen Voraussetzungen grundsätzlich möglich ist und welche Zielwasserstände unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dauerhaft für die einzelnen Flächen erreichbar sind.

- Das hydrologische Gutachten soll die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung der Moorbodenflächen zum Ziel haben. Das Gutachten trifft entsprechende Aussagen zum Landschaftswasserhaushalt und zu möglichen Veränderungen im Wasserdargebot im Zusammenhang mit den erwarteten Klimaveränderungen für einen Zeithorizont von mindestens 20 Jahren.
- Das hydrologische Gutachten trifft flächenscharfe Aussagen zu den im Rahmen der Wiedervernässung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichbaren Wasserständen, insbesondere zu den Vernässungsstufen. Es erbringt die für eine Förderung gemäß Fördermodule 2.B und 3 notwendigen Nachweise, dass eine Wiedervernässung gemäß Vernässungsstufe 1 oder 2 zumindest auf Teilflächen im Projektgebiet möglich und wahrscheinlich ist. Hierbei ist insbesondere das erwartete Wasserdargebot, der Zustand des Moorkörpers, die Geländetopographie und die technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- Das hydrologische Gutachten stellt dar, welche und an welchen Stellen hydrologische Bauwerke erforderlich sind, um in Fördermodul 3 eine Erhöhung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 bzw. 2 technisch zu ermöglichen. Die Bauwerke sind so zu planen und umzusetzen, dass – unabhängig von der in Fördermodul 3 zu wählenden Vernässungsstufe – die weitgehendste, auf den aktuellen und erwarteten hydrologischen Rahmenbedingungen basierende Wiedervernässung realisiert werden kann. Die Planung der investiven Maßnahmen gemäß Fördermodul 2.B ist dabei auf ein ökonomisch und hydrologisch sinnvolles Maß zu begrenzen.
- Das hydrologische Gutachten ist die fachliche Grundlage für die Zuordnung der Flurstücke zu den jeweiligen Vernässungsstufen für eine spätere Förderung im Rahmen des Fördermoduls 3. Die Zuordnung der Vernässungsstufen erfolgt für jedes von der Wiedervernässungsmaßnahme betroffene Flurstück.
 - o Bei Flurstücken größer 1 ha muss eine Differenzierung erfolgen, wenn diese mehrere Vernässungsstufen beinhalten. Bei Flurstücken bis einschließlich 1

Hektar (Bagatellgrenze) erfolgt die Einstufung einheitlich entsprechend der flächenmäßig dominierenden Vernässungsstufe.

- Darüber hinaus muss der Gutachter bei der Einstufung in Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 im Rahmen des hydrologischen Gutachtens berücksichtigen, dass eine punktgenaue Einhaltung der Zielwasserstände auf der gesamten Fläche unter Praxisbedingungen regelmäßig nicht möglich ist. Standorttypische Faktoren wie ein kleinteiliges Mikrorelief, komplexe Moorböden oder ungleichmäßige Geländeausprägungen können zu natürlichen Abweichungen in der Fläche führen. Vor dem Hintergrund dieser reliefbedingten Unterschiede gelten die an hydrologisch repräsentativen Standorten erreichbaren Zielwasserstände als Leitwerte für die Hauptfläche. Durch das Gelände bedingte kleinflächige tatsächliche Abweichungen des Moorwasserspiegels von hydrologisch repräsentativen Standorten werden nicht berücksichtigt.
- Nicht oder nicht gemäß einer Vernässungsstufe wiedervernässbare Moorbodenflächen müssen im hydrologischen Gutachten dargestellt werden.
- Mineralböden können im für die Wiedervernässung unbedingt erforderlichen Umfang mitberücksichtigt werden und müssen gesondert dargestellt werden.

3.1.2 Verpflichtende Inhalte des hydrologischen Gutachtens

Das hydrologische Gutachten muss die für eine Wiedervernässung erforderlichen Daten beinhalten, insbesondere:

- Bestandsaufnahme der vorhandenen hydrologischen Einrichtungen, insbes. Entwässerungsstrukturen inkl. Drainagen und Bewertung ihrer Entwässerungswirkung,
- Erhebungen zum Moorkörper (z. B. Mächtigkeit, Torfansprache, Wiedervernässbarkeit, Degradation),
- Zusammenführung vorhandener Wasserstandsdaten oder Erstaufnahme des Moorflächen-Wasserstandes mithilfe bereits vorhandener oder neu einzurichtender Moorwasser-Pegel,
- Ausgangswerte der Wasserstände vor Beginn der Wiedervernässungsmaßnahme,
- Flächendeckende Erfassung der Geländehöhen (z.B. mittels digitaler Geländemodelle) zur Beurteilung der räumlichen Ausdehnung der geplanten Wiedervernässung und der Zielwasserstände nach erfolgreicher bzw. dauerhafter Wasserstandsanhebung,
- Flächenscharfe Prognose der erreichbaren Zielwerte der Wasserstände nach Wiedervernässung (mögliche Angaben: Wiedervernässung gemäß Vernässungsstufe 1 erreichbar; Wiedervernässung gemäß Vernässungsstufe 2 erreichbar; Wiedervernässung gemäß Stufe 1 / 2 nicht erreichbar),

- Lage und Dimensionierung der hydrologischen Bauwerke, die für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung erforderlich sind,
- Aussagen zum erforderlichen Wassermanagement für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung, einschließlich Maßnahmen einer Zuwässerung, soweit erforderlich,
- Insofern möglich und sinnvoll, sollte auch von der Einrichtung von Nachweisstauen Gebrauch gemacht werden,
- Anzahl und Verortung (Koordinaten) der Pegelmessstellen, die eingerichtet werden sollen und für die Dokumentation der Moorwiedervernässung unbedingt erforderlich sind,
- Der an der Pegelmessstelle zu erreichendem Wasserstand, der als Referenzwert³ dient, um einen Wasserstand oberflächennah von 10 cm unter Flur (Vernässungsstufe 1) bzw. 20 cm unter Flur (Vernässungsstufe 2) auf den zugeordneten Flächen zu belegen⁴,
- Zuordnung der Flächen zu den repräsentativen Pegelmessstellen.

Die Angaben sind im Shapefile-Format einzureichen.

3.2 Ermittlung und Abgrenzung der Flächen entsprechend der Vernässungsstufen in Fördermodul 3

- Für alle Flächen, die nicht die Anforderungen der Vernässungsstufe 1 oder 2 dauerhaft erfüllen können, kann keine Förderung in Fördermodul 3 erfolgen.
- Ergibt das hydrologische Gutachten, dass die Wiedervernässung des Moorbodens auf einem Flurstück teilweise zu Wasserständen gemäß Vernässungsstufe 1 und teilweise zu Wasserständen gemäß Vernässungsstufe 2 führt, gilt in Fördermodul 3 folgende Regelung:
 - o bei Flurstücken bis einschließlich 1 Hektar (Bagatellgrenze) erfolgt die Einstufung des Flurstücks einheitlich entsprechend der flächenmäßig dominierenden Vernässungsstufe.
 - o bei Flurstücken mit einer Größe von mehr als 1 Hektar ist eine differenzierte Berücksichtigung der Teilflächen hinsichtlich der Vernässungsstufe erforderlich.
- Die Bagatellgrenze für Moorbodenflächen, ab der eine Kompensation in Fördermodul 3 gewährt wird, liegt bei 50 m² je Flurstück.
- Mineralbodenanteile werden in Fördermodul 3 nur kompensiert, wenn sie in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang mit Moorbodenflächen stehen und zwingend für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorböden erforderlich sind.

³ Der Referenzwert entspricht dem Abstand zwischen dem Pegelnullpunkt und dem gemessenen Wasserstand im Pegelrohr.

⁴ Wenn die Vernässungsstufe 1 gemäß hydrologischem Gutachten erreichbar ist, sind die Referenzwerte für die Vernässungsstufe 1 und die Vernässungsstufe 2 anzugeben.

- Flächen innerhalb des Projektgebiets, die selbst zwar nicht die Anforderungen der Vernässungsstufen 1 oder 2 erfüllen, aber durch die Wiedervernässung benachbarter Flächen zu sogenannten Insellagen im wiedervernässten Gebiet werden (d.h. vollkommen von Moorböden umschlossen sind) und dadurch erheblich in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, sind gemäß Fördermodul 3 nach Vernässungsstufe 2 kompensationsfähig. Diese Flächen sind im hydrologischen Gutachten gesondert auszuweisen, um die Kompensationsfähigkeit sicherzustellen.

3.3 Monitoring der Wasserstände und Nachweispflicht durch Pegelmessstellen

- Die Installation und der Betrieb von Pegelmessstellen mit Datenloggern vorzugsweise mit Fernübertragung zur Ermittlung der Wasserstände ist verpflichtend. Sie dienen:
 - o Zur Dokumentation der Wasserstände vor und nach Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen für jedes Projekt in Fördermodul 2.B,
 - o Zur Überprüfung der Einhaltung der definierten Zielwasserstände für jedes Förderprojekt in den Fördermodulen 3.A und 3.B.
- Die Einrichtung entsprechender Pegelmessstellen wird in Fördermodul 2.B gefördert, jedoch nicht in Fördermodul 3.
- Die Zuwendungsempfänger können die Installation und den Betrieb der Pegelmessstellen Dritten übertragen und diese in ihrem Auftrag tätig werden lassen.
- Die im Rahmen des Fördermoduls 2.B installierten Pegelmessstellen sollen bevorzugt für die Vorhaben der Fördermodule 3.A und 3.B herangezogen werden. Zuwendungsempfangende der Fördermodule 3.A und 3.B haben in diesem Fall die Verantwortung für den Nachweis der Wasserstände. Falls erforderlich, sind zwischen den Zuwendungsempfängenden der Fördermodule 2 und 3 privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen, um die Verantwortung für Betrieb, Wartung und Datenübertragung für den Zeitraum der Bindefristen in Fördermodul 3 zu regeln.
- Die in den folgenden Kapiteln genannten Anforderungen und Hinweise zu Standort, Umfang, Dokumentation, Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstellen gelten gleichermaßen für die in Fördermodul 2.B und Fördermodul 3 verwendeten Pegelmessstellen.
- Die Pegelmessungen dienen der Maßnahmenkontrolle der geförderten Maßnahmen. Die Daten müssen für jedes einzelne Vorhaben (Einzelantrag in Fördermodul 2.B und Fördermodul 3) gesondert übermittelt werden.

3.3.1 Standort der Pegelmessstellen

- Die Pegelmessstelle kann grundsätzlich sowohl in Flächen der Vernässungsstufe 1 als auch in Vernässungsstufe 2 platziert sein. Entscheidend ist, dass der Standort geeignet

ist, die für die zugeordneten (Teil-)Flurstücke relevanten Vernässungsstufen verlässlich abzubilden.

- Die Pegelmessstellen müssen die Wasserstände der entsprechenden Flächen abbilden. Pegelmessstellen in Gräben oder anderen Oberflächengewässern können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Pegelmessstelle in der Fläche nicht installiert werden kann oder andere stichhaltige Gründe vorliegen.
- Die Installation muss derart ausgeführt sein, dass eine mögliche Oszillation (Quellung und Schrumpfung) des Torfkörpers die Messwerte nicht verfälscht.
- Die Pegelmessstelle muss eindeutig denjenigen (Teil-)Flurstücken zugeordnet werden, die sie hydrologisch repräsentiert. Für jedes der (Teil-)Flurstücke ist die erreichbare Vernässungsstufe gemäß den Vorgaben des Förderprogramms eindeutig zu benennen. Diese Zuordnung muss aus dem hydrologischen Gutachten klar hervorgehen und ist bei Antragstellung anzugeben.
- Die Anzahl und Verortung der Pegelmessstellen werden im Rahmen des hydrologischen Gutachtens vor Umsetzung der Maßnahmen (Fördermodul 2.B und Fördermodul 3) festgelegt.
- Mit der Antragstellung in Fördermodul 3 sind der Standort der Pegelmessstellen sowie die von den Pegeln repräsentierten Moorbodenflächen über Flurstückdaten anzugeben und das hydrologische Gutachten als Nachweis einzureichen.

3.3.2 Umfang der zu installierenden Pegelmessstellen

- Für jedes individuell steuerbare hydrologische System ist mindestens eine Pegelmessstelle zu errichten.
- Bei homogenen Moorstandorten mit weitgehend einheitlichen hydrologischen Verhältnissen ist eine Pegelmessstelle je max. 50 ha erforderlich.
- Bei komplexeren hydrologischen Bedingungen (z. B. wechselnde Moorbodentypen, stärkere Reliefunterschiede) ist eine Pegelmessstelle je max. 20 ha erforderlich.
- Alle wiedervernässten Flächen müssen einer Pegelmessstelle zugeordnet werden.

3.3.3 Dokumentation der Pegelmessstellen

Es sind die nachfolgenden Informationen zu den Pegelmessstellen zu erfassen und zu übermitteln. Bei Änderung bis Ende der Zweckbindung- (Fördermodul 2.B) bzw. Bindefrist (Fördermodul 3) eines Projektes ist die Bewilligungsstelle vorab zu informieren.

Allgemeine Daten

- Jede Pegelmessstelle ist eindeutig zu bezeichnen (Messstellen-ID). Die Bezeichnung besteht aus der Geschäftsnummer, die von der Rentenbank vorgegeben wird, und einer fortlaufenden Nummerierung.

- Es müssen alle Flächen (Flurstücke)⁵ angegeben werden, die durch die Pegelmessstelle repräsentiert werden.
- Für jede Pegelmessstelle ist der zu erreichende Referenzwert anzugeben (Fördermodul 3: Referenzwert für die gewählte Vernässungsstufe; Fördermodul 2.B: Referenzwerte für Vernässungsstufe 1 und Vernässungsstufe 2, wenn gemäß hydrologischem Gutachten Vernässungsstufe 1 erreichbar ist).
- Es ist für jede Pegelmessstelle der Name des Verantwortlichen/Ansprechpartners anzugeben. (Wer verantwortet den Betrieb der Messstelle (Betreiber)? Wer liest die Daten aus und verantwortet die Weiterleitung der Daten?)
- Das Installationsdatum ist anzugeben.

Angabe zur geographischen Lage der Pegelmessstelle

- Land, Landkreis, Gemarkung, Flurstück
- Bezeichnung der Lokalität (Moornamen oder Flurbezeichnung)
- Geodätische Vermessung Lage (Koordinaten wie Hoch- und Rechtswert, bzw. Längen- und Breitengrad)
- Geodätische Vermessung Höhe (Höhe über NN)
- Fotografische Dokumentation des Standorts – dient zugleich auch als Beleg/Nachweis für die Installation des Pegels

Angaben zum Messsystem

- Verwendetes Messsystem (Aufbau und Ausstattung)
- Hersteller, Produktname
- Fotografische Dokumentation Messstellenart/Bauwerk

3.3.4 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

- Eine vierteljährliche Vor-Ort-Kontrolle der Pegelmessstellen durch in Augenscheinnahme durch die Zuwendungsempfänger oder von ihnen beauftragte Dritte wird empfohlen - auch bei Pegelmessstellen mit einer automatischen Übertragung der Daten per Funknetz. Dabei sollte auch geprüft werden, ob Daten gemessen werden (Kontrolle der Funktionsfähigkeit).

⁵ Für Projekte des Fördermoduls 3 ist die gewählte Vernässungsstufe für jede Fläche (Flurstück) anzugeben.

3.3.5 Betrieb der Pegelmessstellen und Dokumentation der Wasserstände in Fördermodul 2.B

- Die Pegelmessstellen müssen nach oder mit Umsetzung der investiven Maßnahmen in Fördermodul 2.B installiert werden.
- Ein Zugriff auf die Messdaten ist gemäß den Vorgaben des BMUKN sicherzustellen. Die Vorgaben werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Eine Messreihe über 10 Tage (Funktionstest) ist vor Projektende zu übermitteln⁶. Eine Übermittlung weiterer Pegelmessungen im Rahmen des Monitorings der Projekte in Fördermodul 2.B ist nicht erforderlich.
- Die Messeinrichtung ist vor Beschädigungen zu schützen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der geförderten Pegelmessstellen ist der Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Projektlaufzeit (bzw. bis Ende der Zweckbindungsfrist⁷ der Pegelmessstellen) verantwortlich.

3.4 Nachweis der Einhaltung der Wasserstände (Zielerreichung) in Fördermodul 3

- Wird ausschließlich Fördermodul 3 beantragt, müssen entsprechende Pegelmessstellen bereits vorhanden sein und entsprechende Nachweise des noch nicht eingestellten Wasserstandes bei der Antragstellung vorgelegt werden.
- Maßgeblich für die Prüfung der Einhaltung der festgelegten Zielwasserstände in Fördermodul 3 sind die Werte der ordnungsgemäß installierten Pegelmessstellen. Die Pegeldata bilden die Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Vernässungsstufe.
- Jede Pegelmessstelle wird einzeln ausgewertet. Die Messungen aus verschiedenen Pegelmessstellen auf einer Maßnahmenfläche werden nicht zusammengefasst.
- Es sind zwei Messungen pro Tag durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Werte werden für die Berechnung des Jahresmittelwertes des Wasserstandes (Jahresmittelwasserstand) genutzt.
- Der Jahresmittelwert wird auf das hydrologische Jahr (auch als Abflussjahr oder Wasserwirtschaftsjahr bezeichnet) bezogen ermittelt. Gemäß DIN 4049 umfasst das hydrologische Jahr in Deutschland den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober.
- Nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände sollen die Pegelmessstände halbjährlich in einem vorgegebenen Format in geeigneter Form übermittelt bzw. hochgeladen werden. Die Anforderungen an die Übermittlung der Daten werden nachgereicht. Die Stichtage für die halbjährliche Erfassung sind der 30. April und der

⁶ Die erhobenen Werte haben keine Aussagefähigkeit in Bezug auf einen Jahresmittelwert oder den Vernässungsgrad der Flächen, da sie nur eine Momentaufnahme darstellen.

⁷ Fünfjährige Zweckbindungsfrist. Für Geräte < 800 € entfällt die Frist.

31. Oktober. Die Daten sind spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 30. November zu übermitteln.

- Das halbjährliche Auslesen und Übermitteln der Daten dienen dazu, den Aufwand für das Monitoring möglichst gering zu halten. Die Nutzung von Pegelmessstellen mit einer automatischen Übertragung der Daten per Funknetz ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
- Die Vorgaben des Förderprogramms gelten als erfüllt, wenn der Jahresmittelwasserstand die Anforderungen derjenigen Vernässungsstufe erfüllt, die gemäß hydrologischem Gutachten festgelegt wurde bzw. derjenigen Vernässungsstufe erfüllt, die vom Förderempfänger oder von der Förderempfängerin abweichend vom Gutachten gewählt wurde⁸ (Jahresmittelwasserstand der bewilligten Vernässungsstufe).
- Wird der Jahresmittelwasserstand der bewilligten Vernässungsstufe an der Pegelmessstelle erreicht, gilt dies als Nachweis dafür, dass alle der Pegelmessstelle zugeordneten (Teil-)Flurstücke die für sie gutachterlich ermittelte Vernässungsstufe ebenfalls erreicht haben.

3.4.1 Zeitraum der Nachweispflicht

- Der erstmalige Nachweis der Wasserstände gemäß Förderantrag (Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2) muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Projekte der Fördermodule 3.A und 3.B erbracht werden. Der Nachweis gilt als erbracht, sobald die Pegelmessstelle den durch das hydrologische Gutachten vorgegebenen Jahresmittelwert erfüllt. Der Jahresmittelwert muss spätestens im zweiten hydrologischen Jahr nach der Bewilligung erreicht sein.
- Die Nachweispflicht besteht bis zum Ende der Bindefrist (20 Jahre ab erstmaligem Nachweis in Fördermodul 3.A, Ende der Projektlaufzeit in Fördermodul 3.B) für die Projekte des Fördermoduls 3.

3.4.2 Unterschreiten der verpflichtenden Jahresmittelwasserstände und höherer Gewalt

- Wird der Jahresmittelwasserstand, gemessen über die installierten Pegelmessstellen, im maßgeblichen Zeitraum unterschritten, ohne dass die Ursachen im Einflussbereich des Zuwendungsempfängenden liegen, gelten die Anforderungen an die jeweilige Vernässungsstufe dennoch als erfüllt.
- Als nicht beeinflussbare äußere Umstände gelten insbesondere außergewöhnliche Trocken- oder Nässeperioden, hydrologische Extremereignisse oder natürliche

⁸ Wenn die Vernässungsstufe 1 gemäß hydrologischem Gutachten erreichbar ist, kann auch die Vernässungsstufe 2 gewählt werden. Ist die Vernässungsstufe 2 gemäß hydrologischem Gutachten erreichbar, ist ausschließlich diese Stufe zulässig.

Einwirkungen wie z. B. durch Biberaktivitäten, sofern abhelfende Maßnahmen nicht zumutbar oder technisch nicht realisierbar sind.

- Wird eine Unterschreitung des Jahresmittelwasserstandes festgestellt und diese Unterschreitung durch eine aktive Absenkung des Wasserstandes durch den Eigentümer/Bewirtschafter verursacht, führt dies zu Rückzahlungsforderungen. Entsprechende Eingriffe in das Wasserregime können über die kontinuierlichen Pegelaufzeichnungen identifiziert werden.

4 Wie stelle ich einen Antrag?

Eine Antragstellung besteht aus zwei Schritten: (1) einer Interessenbekundung (IB) sowie (2) der eigentlichen Antragstellung. Beide Schritte werden über das Online-Portal der Rentenbank eingereicht.

4.1 Modulbezogenes Antragsverfahren

Auswahlverfahren im modulbezogenen Antragsverfahren

Im modulbezogenen Antragsverfahren werden Anträge auf Förderungen aus den einzelnen Fördermodulen gestellt. Die Zeitfenster für Interessenbekundungen werden unter [Rentenbank](#) gegeben.

Im modulbezogenen Antragsverfahren können ein geschlossenes Interessenbekundungsverfahren oder ein offenes Interessenbekundungsverfahren zur Anwendung gelangen.

- Offenes Interessenbekundungsverfahren: Im Rahmen des offenen Verfahrens werden die eingegangenen Interessenbekundungen in der Reihenfolge ihres Eingangs und in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet. Eine Aufforderung zur Antragstellung kann somit bereits vor Ende des Interessenbekundungsfensters erfolgen.
- Geschlossenes Interessenbekundungsverfahren: Im Rahmen des geschlossenen Verfahrens wird eine Einladung zur Antragstellung nach Ende des Interessenbekundungsfensters verschickt.
 - Wenn ausreichend Haushaltsmittel für die eingegangenen Interessenbekundungen verfügbar sind und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind wird jede Interessenbekundung nach Ablauf des Fensters zur Antragstellung eingeladen.
 - Übersteigen die eingegangenen Interessenbekundungen die für das Verfahren verfügbaren Haushaltsmittel, werden die Interessenbekundungen nach fachlichen Kriterien in eine Reihung gebracht. Die Auswahl und Einladung zur Antragstellung erfolgen anschließend auf Grundlage der Reihung und in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel.

Welches der beiden Interessenbekundungsverfahren zur Anwendung kommt wird auf Basis der erwarteten Nachfrage im Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus vorherigen Interessenbekundungsverfahren entschieden.

Folgende modulbezogene Interessenbekundungsverfahren sind für das Jahr 2026 derzeit geplant:

Modul	Geschlossenes IB	Offenes IB
1 Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten	x	
2.A Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen	x	
2.B Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen		x
3 Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung		x
4 Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung		x

Fachliche Kriterien für die Reihung im geschlossenen IB

Folgende fachliche Kriterien wurden für die Reihung im Rahmen der geschlossenen Interessenbekundungsverfahren festgelegt:

Modul	Fachliche Kriterien zur Reihung
1	- Fördereffizienz (beantragte Euro/Hektar).
2.A	- Fördereffizienz (beantragte Euro/Hektar). - Eine ausgewogene geografische Verteilung über alle Moorregionen der Bundesrepublik Deutschland wird angestrebt.

Eine Überprüfung der festgelegten fachlichen Kriterien erfolgt in einem regelmäßigen Turnus zum Zweck einer möglichst effizienten, bedarfsgerechten und den politischen Zielen entsprechenden Förderung. Änderungen der Kriterien für zukünftige IB werden rechtzeitig auf der Webseite der Rentenbank bekannt gegeben.

Verbundvorhaben

Mehrere Antragsberechtigte können sich für die Umsetzung eines gemeinsamen Vorhabens in Modul 2 in einem Verbundvorhaben zusammenschließen. Beachten Sie dabei, dass die Verbundpartner jeweils eigene aufeinander abgestimmte Interessensbekundungen und Anträge stellen müssen.

4.2 Überblick über erforderliche Nachweise

Die Übersicht zu den erforderlichen Nachweisen der Fördermodule finden Sie in den jeweiligen Abschnitten unter Kapitel „Modulspezifische Hinweise“. Dort ist auch angegeben, welche Nachweise dem Antrag beizufügen sind und welche nur auf Nachfrage vorgelegt werden müssen. Im Folgenden werden allgemeine Nachweise und Anforderungen näher erläutert.

4.2.1 Nachweis von Eigentum/der Nutzungsrechte (je Flurstück)

Für eine Antragstellung in Modul 2, 3, 4.A, 4.B und 4.C müssen die entsprechenden Rechte an den Flächen und baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein. Der Nachweis bei Antragstellung in Fördermodul 2.B erfolgt entweder durch den Nachweis des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums oder durch den Nachweis der erforderlichen Nutzungsrechte für den Zuwendungszweck (z. B. in Form einer Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer) bis Ende der Zweckbindungsfrist.

Nachweis von Eigentums- und Nutzungsrechten an den Flächen und baulichen Anlagen

- Der Nachweis erfolgt entweder durch den Nachweis des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums (Auszug aus Grundbuch/Liegenschaftskataster) oder durch den Nachweis der erforderlichen Nutzungsrechte für den Zuwendungszweck (z. B. in Form einer Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer) bis Ende der Zweckbindungs- bzw. bis Ende der Bindefrist.
- Der Nachweis wird für jedes Flurstück benötigt.
- Für das Modul 2 muss Ihre Nutzungsberechtigung ausdrücklich das Recht umfassen, die notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur Sicherung der dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung zu schaffen.

Einverständniserklärung

- Sind im Grundbuch mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragen, sind Miteigentümerinnen und Miteigentümer im Antrag zu nennen sowie deren Einverständniserklärung einzuholen und einzureichen.
- Eine Einverständniserklärung wird ebenfalls benötigt, wenn sich die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers befinden (z. B. gepachtete Flächen, genutzte Flächen von Gewerbebetrieben, Maschinenringen sowie land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen).
- Bei Flächen, die einem Erbpachtverhältnis unterliegen, muss zudem das Einverständnis des Erbpachtgebers vorgelegt werden.

4.2.2 Vollmacht zur Antragsstellung

Externe Berater oder Mitarbeiter im Unternehmen, die die Antragserfassung für Ihr Unternehmen übernehmen, jedoch nicht selbst als zeichnungsberechtigte Person registriert sind, müssen als Nachweis ihrer Bevollmächtigung dem Antrag eine entsprechende Vollmacht beifügen. Achtung: Auch wenn Sie jemand Dritten bevollmächtigen, die Antragserfassung zu übernehmen, müssen Sie sich als zeichnungsberechtigte Person dennoch identifizieren.

4.2.3 Gewähltes Angebot

Für die Angabe der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben im Antrag sind in Abhängigkeit des Fördermoduls die Einholung von Angeboten bereits vor Antragstellung notwendig. Das gewählte Angebot reichen Sie bitte für Fördermodul 4.A bei der Antragstellung ein. Für die anderen Fördermodule ist der Nachweis nur auf Nachfrage erforderlich.

Für alle Aufträge mit Auftragswerten für Liefer- und Dienstleistungen über 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Bauleistungen über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein Angebotsvergleich durchzuführen. Zur Dokumentation füllen Sie bitte das Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" aus und bewahren es in Ihren Akten zusammen mit den Angeboten auf.

Die weiteren Angebote sowie die Dokumentation müssen zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Rentenbank eingereicht werden und werden nur im Einzelfall von der Rentenbank zur Überprüfung angefordert. Im Falle einer Kontrolle sind die Angebote und die Dokumentation vorzulegen.

Beträgt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendung mehr als 100.000 Euro (bei den Modulen 2.B und 4 mehr als 200.000 Euro) beachten Sie bitte die Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 6.4 der Richtlinie.

Vorgehen Angebotsvergleich

Für den Angebotsvergleich müssen jeweils drei Vergleichsangebote je geplanten Auftrag eingeholt werden. Die Angebote müssen vergleichbar und bei Antragstellung gültig sein.

- ➔ Wenn weniger als drei Angebote eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung eingeholt werden können, ist dies zunächst ausführlich und plausibel zu begründen. Im Falle von Absagen der Händler/Hersteller/Dienstleister ist eine rein telefonische Absage nicht ausreichend.

Auf Grundlage der eingeholten Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist. Sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird, muss in der Begründung schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.

4.2.4 Kontrafaktische Fallkonstellation (nur bei großen Unternehmen)

Soweit Sie als großes Unternehmen eine Zuwendung beantragen, beschreiben Sie Ihrem Antrag die Situation, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Unter großen Unternehmen werden solche Unternehmen gefasst, die die Voraussetzungen kleiner und mittelständischer Unternehmen der EU nicht erfüllen. Kleine und mittelständische Unternehmen haben weniger als 250 Mitarbeitende sowie einen Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Mio. EUR.

Die Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung des Status quo: Aktuelle Nutzung und Zustand der Moorflächen, geplante Maßnahmen ohne Förderung.
- Begründung der Notwendigkeit der Förderung: Warum würde die Moorwiedervernässung ohne die beantragte Förderung nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgen?
- Darstellung alternativer Entwicklungen: Welche anderen Nutzungen oder Maßnahmen wären ohne Förderung wahrscheinlich?
- Nachweise und Belege: Die Ausführungen sind durch geeignete Unterlagen zu belegen, z. B. betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Investitionspläne, betriebsinterne Entscheidungsvorlagen, Gutachten oder Stellungnahmen unabhängiger Dritter.

4.3 Doppelförderabgleich

- Bei einigen Fördermaßnahmen des Förderprogramms Palu wurden Überschneidungen mit Landesförderungen und den Öko-Regelungen aus der 1. Säule der GAP identifiziert, die im Einzelfall potenziell zu einer Doppelförderung führen könnten. Solche Doppelförderungen sind unzulässig.
- Auf der Homepage der Rentenbank finden Sie eine Übersicht der Fördermaßnahmen der Länder, bei denen Doppelförderungen mit dem Förderprogramm Palu auftreten können.
- Eine Antragstellung für das Förderprogramm Palu ist nur möglich, wenn der Antragstellende verbindlich erklärt, dass keine mit dem Förderprogramm Palu konkurrierende Landesförderung oder Öko-Regelung bewilligt oder beantragt wurde. Eine Verbindlichkeitserklärung wird im Zuge der Antragstellung (Schritt 1 Interessenbekundung und Schritt 2 förmlicher Antrag) abgefragt.
- Gibt es in dem betreffenden Bundesland eine mögliche Überschneidung mit einer investiven Landesförderung, so muss bei der förmlichen Antragstellung (Schritt 2) eine "Qualifizierte Eigenerklärung zum Doppelförderabgleich" abgegeben werden unabhängig davon, ob der Antragsteller einen Antrag auf Förderung in den identifizierten Programmen gestellt oder eine Förderung erhalten hat. Hierzu ist das entsprechende Formular, das auf der Webseite der Rentenbank für das jeweilige Fördermodul des Förderprogramms Palu bereitgestellt wird auszufüllen und einzureichen.
- Es erfolgt eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben des Antragstellenden (Abgleich mit Landesdaten) durch die Rentenbank.

5 Beginn, Umsetzung und Ende der Projektlaufzeit

5.1 Vorhabenbeginn

Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn die Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen haben. Der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Abwicklung/Umsetzung von Verträgen, die unter der aufschiebenden Bedingung der Zuwendungsgewährung geschlossen werden, darf erst nach Zuwendungsgewährung beginnen.

5.2 Wie stelle ich einen Auszahlungsantrag?

- In den Modulen 1, 2.A, 2.B und 4 gilt eine Verwendungsfrist von sechs Wochen (alsbaldige Verwendung). Abgerufene Fördermittel sind innerhalb der Frist zu verwenden.
- In dem Modul 3.A erfolgt die Auszahlung der Kompensation als Einmalzahlung, im Modul 3.B erfolgt diese jährlich. Als Voraussetzung für eine Kompensationsauszahlung gilt die nachweisliche Anhebung der Wasserstände.
- In dem Auszahlungsantrag der Module 1, 2 und 4 werden folgende Angaben für das aktuelle Haushaltsjahr benötigt: die im aktuellen Jahr beantragten/abgerechneten Ausgaben, der im aktuellen Jahr tatsächlich entstandene Ausgaben, sowie die geplanten Ausgaben für die nächsten 6 Wochen.

5.3 Kennzeichnung von investiven Maßnahmen (Module 2.B, 4.A, 4.B, 4.C) und Veröffentlichungen (Modul 2.A)

Die geförderten investiven Maßnahmen und Veröffentlichungen im Rahmen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ sind mit dem offiziellen Logo des Programms zu kennzeichnen. Dieses Logo muss sichtbar und dauerhaft an der geförderten Maßnahme angebracht werden, um die Zugehörigkeit zur Förderung klar erkennbar zu machen.

Zur Verwendung und Sichtbarmachung des Logos werden konkrete Vorgaben gemacht.

- Das ANK-Logo darf nur gemeinsam mit dem Logo des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) abgebildet werden.
- Die BMUKN-ANK-Logo-Kombination (im Folgenden: das Logo) soll gut sichtbar und in einem angemessenen Größenverhältnis neben oder auf allen im Rahmen des ANK beauftragten oder geförderten Projekten, Maßnahmen und Veröffentlichungen verwendet werden.
- Das Logo muss auf weißem Hintergrund platziert werden, dabei ist zwingend auf die Schutzzone zu achten. Auf Webseiten muss das Logo im Header- oder Footer-Bereich platziert werden.

- Das Logo ist mit dem Zusatz „Gefördert durch:“ sowie „aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ anzubringen.
- Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren) sind – abgesehen von der Logo-Verwendung – gemäß ihrem eigenen Corporate Design umzusetzen.

Link zum ANK-Logo-Koffer und Passwort werden im Rahmen der Vorhaben an die Zuwendungsempfängenden weitergegeben.

6 Glossar

Moorböden

Moorböden im Sinne dieser Richtlinie sind Moorböden gemäß der Definition der Nationalen Moorschutzstrategie. Demnach zählen dazu Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition, mit einer Torfmächtigkeit von größer gleich 30 cm und mit einem Kohlenstoffgehalt von mindestens 15 %, sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind (insbesondere Anmoorgleye, Moorfolgeböden und überdeckte Moorböden).

Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung

Es werden nur Projekte gefördert, die dem Ziel einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung von Moorböden dienen. Nicht förderfähig sind daher Projekte, deren Fokus auf eine zeitweise/teilweise Wiedervernässung von Moorböden ausgerichtet ist.

Ziel einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung ist die Wiederherstellung der vor der Entwässerung existierenden Wasserstände unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Wasserressourcen.

Um eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung zu erreichen, müssen Maßnahmen und wasserbauliche Einrichtungen zur Wasserstandsanhhebung in Fördermodul 2 so ausgelegt sein, dass eine Wiedervernässung der Flächen die größtmögliche Klimaschutzwirkung erzielen kann. Die technischen Einrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Mindestwasserstände gemäß Förderprogramm grundsätzlich möglich sind.

Mindestflächengröße

In einem Antrag für Fördermodul 1, 2 und 4 können mehrere Moorbodenflächen zusammengefasst werden, um die Mindestgröße von 5 ha zu erreichen. Grundvoraussetzung ist, dass ein hydrologischer oder zumindest ein räumlicher Zusammenhang zwischen den (Teil-)flächen gegeben ist.

Projektgebiet und Maßnahmenfläche

Projektgebiet: Gebiet, in welchem Vorprüfungen und Vorbereitungen durchgeführt werden (im Rahmen der Fördermodule 1, 2.A, 4.D, 4.E) mit dem Ziel einer Wiedervernässung entwässerter Moorbodenflächen und ggf. einer anschließenden Paludikultur-Bewirtschaftung. Ein Antrag kann nur ein Projektgebiet umfassen. Das Projektgebiet selbst kann mehrere Moorbodenflächen/Moore umfassen sowie Nichtmoorbodenflächen oder Moorböden enthalten, die nicht von Maßnahmen betroffen sind. Die Mindestgröße einer Moorbodenfläche in einem Projektgebiet beträgt 5 ha bei Modul 1, 2 und 4. Für die modulübergreifende Antragstellung bei Leuchtturmprojekten beträgt die Mindestgröße der Moorbodenflächen in einem Projektgebiet 5.000 Hektar.

Maßnahmenfläche: räumlich abgegrenzte Fläche eines bestimmten Planungsstandes bzw. Standes der Vernässung, auf den konkreten Maßnahmen durchgeführt werden sollen.